



Architektenkammer
Niedersachsen

KOOPERATIONSFORMEN FÜR ARCHITEKTEN

VORWORT

GbR, ARGE, GmbH, UG, Partnerschaft und Generalplanung: Was verbirgt sich hinter diesen Kürzeln bzw. Begriffen und warum sollte sich der Architekt mit diesem Thema beschäftigen?

Die überwiegende Anzahl von Architekturbüros wird von Alleininhabern geführt und die planerische Bewältigung von Bauvorhaben erfolgt bis dato zumeist über eine getrennte Beauftragung von Architekt und Fachingenieuren. Trotz dieser Tatsache ist bei Architekten und Ingenieuren eine Tendenz zur Kooperation erkennbar. Derartige Zusammenschlüsse erfolgen entweder dauerhaft durch die Gründung von Planungsgesellschaften oder projektbezogen über Arbeitsgemeinschaften oder die Generalplanung.

Grund für die zunehmende Kooperation ist der Umstand, dass der freischaffende Architekt als Alleininhaber eines Büros und »Einzelkämpfer« zunehmend auf Probleme und Grenzen stößt. Insbesondere die immer umfangreicher und schwieriger werdenden Aufgabenstellungen, mit denen der Architekt betraut wird, überfordern den Alleininhaber vielfach. Weiterhin ist festzustellen, dass vor allem bei komplexeren Projekten Auftraggeber zunehmend die »Planung aus einer Hand« wünschen und gleichzeitig Spezialisierungen fordern, die der einzelne Architekt nicht mehr abdecken kann. Die Vorteile für den Bauherrn sind offensichtlich. Er hat einen Ansprechpartner. Streitigkeiten darüber, welcher Planer für welche Leistung im Einzelnen verantwortlich ist, werden vermieden und die Haftung gegenüber dem Auftraggeber konzentriert sich auf ein Büro. Zudem versprechen sich Bauherren von diesem Konzept eine höhere Termin- und Kostensicherheit. Es ist daher ein zunehmender Bedarf an Planungsbüros festzustellen, die sämtliche Disziplinen der Planung abdecken.

Dieser Bedarf kann durch größere Planungsgesellschaften abgedeckt werden. Um konkurrenzfähig zu bleiben, ist folglich eine Kooperation mit anderen Architekten oder mit Fachingenieuren erforderlich. Vorteile einer gemeinsamen Berufsausübung liegen insbesondere in der Steigerung der

Kompetenz, in Möglichkeiten zur Kostensenkung aufgrund rationellerer Nutzung von Büroräumen, Personal und Arbeitsmitteln und der Chance zur Erweiterung der Angebotspalette. Zudem können Risiken bei der Auftragsbearbeitung durch Krankheit oder Urlaub besser abgefangen werden.

Große Bürostrukturen bilden jedoch nicht immer eine optimale Lösung, da sie aufgrund der durchgehend hohen Personalkosten Phasen geringerer Auslastung schlecht verkraften. Zudem schränken dauerhafte Zusammenschlüsse die je nach Projekt notwendige Flexibilität ein. Hier können zwei andere Kooperationsformen – welche insbesondere für kleinere Büros attraktiv sind – Abhilfe schaffen: Die Generalplanung und die Arbeitsgemeinschaft (ARGE). Beide Modelle lassen eine projektbezogene Erbringung sämtlicher Planungsleistungen aus einer Hand zu.

Im ersten Abschnitt dieser Broschüre soll auf die für Architekten wichtigsten Gesellschaftsformen – insbesondere die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Partnerschaftsgesellschaft – eingegangen werden. Letztere ist für Architekten vor allem in der Variante der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) besonders interessant. In einem zweiten Abschnitt werden die Alternativen projektbezogener Kooperationen – die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) und die Generalplanung – näher dargestellt.

Die Broschüre zielt vorrangig auf Kooperationen von Planern ab. Denkbar sind natürlich auch Zusammenschlüsse von Planern mit baugewerblichen Firmen. Die Ausführungen in dieser Broschüre lassen sich vielfach auf solche Verhältnisse übertragen und nutzbar machen. Allerdings sind bei Kooperationen mit baugewerblichen Unternehmen gesellschaftsrechtliche Besonderheiten und berufsrechtliche Grenzen für freischaffende Architekten zu beachten. Letztere sollen in einem Anhang aufgezeigt werden.

Ergänzt wird die Broschüre durch Orientierungshilfen zur Vertragsgestaltung.

INHALT

A. Gesellschaftsformen	5
1. Rechtsformalternativen	5
2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	5
3. Partnerschaftsgesellschaft (mbB)	9
4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	14
5. Unternehmergesellschaft	18
6. Limited	19
7. Ergebnis	24
B. Generalplanung und ARGE	25
1. Begriffsbestimmungen	25
2. Generalplanung	26
3. Arbeitsgemeinschaft	32
4. Das Modell „Generalplaner – stille Gesellschaft“	36
5. Ergebnis	38
Anhang 1:	39
Kooperation mit baugewerblichen Unternehmen – berufsrechtliche Grenzen für freischaffende Architekten –	
Anhang 2:	44
Gesellschaftsvertrag GbR mit ergänzenden Hinweisen	
Anhang 3:	66
Vertrag zur Gründung einer Partnergesellschaft mit beschränkter Berufshaftung	
Anhang 4:	83
Arbeitsgemeinschaftsvertrag	
Abkürzungsverzeichnis	93

A. GESELLSCHAFTSFORMEN

1. RECHTSFORMALTERNATIVEN

Für den Zusammenschluss von Architekten untereinander oder Architekten mit Fachingenieuren stehen unterschiedliche Kooperationsformen zur Verfügung. Nachfolgend werden die für Architekten wichtigsten Gesellschaftsformen – die GbR, die Partnerschaftsgesellschaft (mbB) und die GmbH – in ihren wesentlichen Grundzügen dargestellt werden. Neben diesen klassischen deutschen Gesellschaftsformen gewinnen ausländische Rechtsformen zunehmend an Bedeutung. Insbesondere die britische Limited ist auch auf dem deutschen Markt anzutreffen. Daher wird auch diese Gesellschaftsform näher beleuchtet. Zum 01.11.2008 hat der Gesetzgeber zudem die Unternehmergesellschaft als „Klein-GmbH“ ins Leben gerufen. Auf diese Gesellschaftsform wird ebenfalls eingegangen.

2. GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

Die am häufigsten anzutreffende Rechtsform bei Zusammenschlüssen von Architekten ist die GbR. Die rechtliche Grundlage für die GbR findet sich in den §§ 705 – 740 BGB. Sie ist die „einfachste“ Gesellschaftsform. Nach § 705 BGB kommt eine GbR zustande, wenn sich mehrere Gesellschafter zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zusammenfinden.

2.1 GRÜNDUNG

Die GbR wird durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages gegründet. Für den Vertrag gelten keine besonderen Formvorschriften, weshalb er auch mündlich oder durch schlüssiges Verhalten geschlossen werden kann (auch eine Lotto- oder Fahrgemeinschaft ist als GbR einzustufen). Die Gesellschaft bedarf keiner Eintragung in ein besonderes Register. Die Anzahl der Gesellschafter muss mindestens zwei betragen. Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen (z. B. eine GmbH) sein. Die Beibringung eines bestimmten Mindestkapitals ist nicht erforderlich.

2.2 NAME / FIRMA

In die Bezeichnung der GbR werden vielfach die Namen der Gesellschafter eingebunden (z. B. Architekturbüro Müller & Schmidt). Denkbar ist auch die Verwendung einer Fantasiebezeichnung (z. B. Planungsgemeinschaft 3-D). Im Falle der Verwendung einer derartigen Fantasiebezeichnung müssen sich jedoch durch ergänzende Informationen die Gesellschafter individualisieren lassen. Darüber hinaus darf die Namensgebung nicht zu Irreführungen Anlass geben. Beispielsweise würde der Zusammenschluss eines Architekten mit einem Bauingenieur unter der Bezeichnung „Architektengemeinschaft Müller & Schmidt“ zu einer Täuschung über den beruflichen Status des Bauingenieurs führen.

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters ist im Regelfall eine Fortführung des Namens dieses Gesellschafters nicht vorgesehen. Abweichendes kann jedoch vereinbart werden. Sofern jedoch nach außen nicht durch einen Ausscheidensvermerk kenntlich gemacht wird, dass der Gesellschafter nicht mehr an der Gesellschaft beteiligt ist, besteht das Risiko der weiteren Mithaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters nach den Grundsätzen der sog. Anscheinshaftung. Es sollte daher kenntlich gemacht werden, dass der noch in dem Firmennamen enthaltene Gesellschafter aus der GbR ausgeschieden ist.

2.3 GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

Das Gesellschaftsvermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind sog. Gesamthandvermögen bzw. Gesamthandverbindlichkeiten und stehen allen Gesellschaftern gemeinsam zu. Dieses bedeutet, dass kein Gesellschafter über seinen „Anteil“ an einzelnen Gegenständen des Gesellschaftsvermögens verfügen kann. Die Bildung von zusätzlichem Sondervermögen einzelner Gesellschafter ist möglich.

2.4 RECHTSFÄHIGKEIT

Die GbR ist seit einer Entscheidung des BGH aus 2001 rechtsfähig. Sie kann als Gesellschaft selbstständig klagen und verklagt werden, Rechte

erwerben oder veräußern. Die Grundbuchfähigkeit – also die Fähigkeit der GbR, als Inhaber von Grundstücksrechten im Grundbuch eingetragen zu sein – hat der BGH in 2008 ebenfalls anerkannt. Diese Neuerung in der Rechtsprechung wurde vom Gesetzgeber auch in der Folgezeit in § 899 a BGB umgesetzt.

2.5 GESCHÄFTSFÜHRUNG / VERTRETUNG

Das BGB sieht für die GbR die Grundsätze der Gesamtgeschäftsführung und Gesamtvertretungsmacht vor. Demnach dürfen prinzipiell nur alle Gesellschafter gemeinschaftlich – beispielsweise bei der Anschaffung von Büromaterialien oder dem Abschluss von Planungsverträgen – die Gesellschaft vertreten und für diese handeln. Diese gesetzliche Regelung kann jedoch vertraglich abgeändert werden. Bereits aus Praktikabilitätsgründen sollte im Gesellschaftsvertrag eine Regelung zur Einzelgeschäftsführungsbefugnis zumindest für kleinere Geschäfte aufgenommen werden.

2.6 HAFTUNG

Der wesentliche Nachteil der GbR liegt in der vollen gesamtschuldnerischen Haftung aller Gesellschafter mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen. Jeder Gesellschafter haftet folglich für Fehler seiner Mitgesellschafter uneingeschränkt mit. Haftungseinschränkungen im Verhältnis zu Außenstehenden sind nicht möglich. Lediglich intern können sich die Gesellschafter auf eine Verteilung der Haftungsgefahren einigen.

2.7 BUCHFÜHRUNG / STEUERRECHT

Die Buchführung und Gewinnermittlung kann durch eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorgenommen werden. Eine Pflicht zur kaufmännischen Buchführung, Rechnungslegung oder Prüfungs- und Offenlegungspflicht für den Jahresabschluss besteht nicht.

Die Gewinnverteilung richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag, sofern keine ausdrückliche Vereinbarung besteht, nach Kopfteilen. Die Einnahmen der Gesellschafter unterliegen als Einkünfte aus selbständiger

Tätigkeit der Einkommensbesteuerung. Bei ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

2.8 ORGANISATIONSFORMEN

Die Art der Zusammenarbeit in Form einer GbR kann durchaus unterschiedlich sein. Zu unterscheiden sind die Bürogemeinschaft und die Sozietät.

Die Bürogemeinschaft ist eine ausschließlich auf die gemeinsame Nutzung von Büroräumen und -einrichtungen zielende Kooperation. Darüber hinaus ist die gemeinschaftliche Einstellung von Bürokräften vielfach anzutreffen. Vertragsabschlüsse mit Auftraggebern und die Bearbeitung von Aufträgen erfolgen hingegen getrennt. Ziel dieses Zusammenschlusses ist vorrangig die Reduzierung der Betriebskosten. Bei der Außendarstellung der Bürogemeinschaft ist allerdings Vorsicht geboten. Durch den getrennten Abschluss der Planungsverträge haftet grundsätzlich nur der betreffende Architekt für Fehler bei der Leistungserbringung. Wird jedoch beispielsweise durch einen gemeinschaftlichen Briefkopf mit den übrigen Architekten der Bürogemeinschaft der Eindruck erweckt, es handele sich um eine Sozietät (s. u.), so kann dieses eine Mithaftung aller benannten Partner der Bürogemeinschaft nach den Grundsätzen der Anscheinshaftung auslösen.

Unter einer Sozietät versteht man hingegen den „klassischen“ Zusammenschluss mehrerer Personen zur dauerhaften gemeinsamen Berufsausübung. Die Aufträge werden gemeinsam von der Sozietät übernommen. Die Arbeitsaufteilung erfolgt intern. Die Gesellschafter haften gegenüber Auftraggebern als Gesamtschuldner.

2.9 FAZIT

Die GbR bietet eine unkomplizierte und flexible Form der Zusammenarbeit für Architekten. Ihr größtes Manko liegt in der vollumfänglichen Haftung aller Gesellschafter – auch mit dem Privatvermögen. Dieses Risiko kann jedoch durch den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung minimiert werden.

3. PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Durch das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), welches am 1. Juli 1995 in Kraft trat, wurde eine auf die Angehörigen der freien Berufe zugeschnittene Gesellschaftsform geschaffen. Da aufgrund des PartGG der Begriff „Partnerschaft“ nunmehr dieser Gesellschaftsform vorbehalten ist, darf diese Bezeichnung sowie Bezeichnung „und Partner“ nicht mehr im Namen bzw. der Firma einer anderen Gesellschaftsform verwendet werden. Dementsprechend bestimmt § 11 PartGG, dass seit dem 01. Juli 1995 die o. g. Zusätze grundsätzlich nur noch von Partnerschaften nach dem PartGG geführt werden dürfen.

3.1 ÜBERGANGSREGELUNG

Allerdings sieht das PartGG für Gesellschaften, die bereits vor dem 1. Juli 1995 bestanden und eine der zuvor genannten Bezeichnungen im Büronamen zu diesem Zeitpunkt schon führten, eine Übergangsregelung bzw. eine Bestandsschutzregelung vor. Diese Gesellschaften dürften die alte Bezeichnung fortführen, müssen jedoch einen Zusatz über die tatsächliche Gesellschaftsform anhängen (z.B. „Müller & Partner GbR“). So wird für die Öffentlichkeit erkennbar, dass es sich nicht um eine Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz handelt.

3.2 GRÜNDUNG

Die Partnerschaft wird durch den Abschluss eines schriftlichen Partnerschaftsgesellschaftsvertrages und die Eintragung der Gesellschaft in das Partnerschaftsregister beim örtlich zuständigen Amtsgericht gegründet. Als Gesellschafter kommen nur Angehörige eines freien Berufes im Sinne von § 1 Abs. 2 PartGG (u. a. Architekten, Ingenieure und hauptberufliche Sachverständige) in Betracht. Die Partnerschaftsgesellschaft muss sich auf die Erbringung freiberuflicher Leistungen beschränken und darf keine gewerblichen Leistungen anbieten. Die Mindestanzahl der Gesellschafter beträgt zwei.

3.3 NAME / FIRMA

Der Name der Partnerschaft muss den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten (z. B. „Meier und Partner – Architekten und Ingenieure“). Wird dabei eine nach dem Niedersächsischen Architektengesetz geschützte Berufsbezeichnung (Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner) geführt, muss die Partnerschaftsgesellschaft in der Regel in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer Niedersachsen eingetragen werden.

Scheidet ein Mitgesellschafter aus der Partnerschaft aus und verbleiben mindestens zwei Partner in der Gesellschaft, so kann der Name des ausgeschiedenen Gesellschafters mit dessen Zustimmung fortgeführt werden. Das Ausscheiden ist dem Partnerschaftsregister anzuzeigen. Ein Haftungsrisiko des Ausgeschiedenen besteht durch die Namensfortführung nicht, wenn das Ausscheiden aus der Gesellschaft aus dem Partnerschaftsregister erkennbar ist.

3.4 GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

Auch in der Partnerschaftsgesellschaft gelten die Grundsätze des Gesamthandvermögens bzw. der Gesamthandverbindlichkeiten (siehe 2.3) aus. Die Bildung von Sondervermögen einzelner Partner ist ebenfalls möglich.

3.5 RECHTSFÄHIGKEIT

Die Gesellschaft wird mit Eintragung in das Partnerschaftsregister rechtsfähig. Sie kann selbständig klagen und verklagt werden, eigenständig Rechte und Pflichten eingehen (§ 7 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 124 Abs. 1 HGB) und ist grundbuchfähig.

3.6 GESCHÄFTSFÜHRUNG / VERTRETUNG

Das PartGG sieht grundsätzlich eine Einzelgeschäftsführungsbefugnis der Partner vor. Abweichende Regelungen können im Gesellschaftsvertrag

getroffen werden. Insbesondere für Geschäfte mit weitreichenden Folgen (z.B. Einstellung von Mitarbeitern, Abschluss von Mietverträgen) empfiehlt sich eine Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis im Partnerschaftsvertrag.

3.7 HAFTUNG

Im Prinzip unterliegt die Partnerschaftsgesellschaft den gleichen haftungsrechtlichen Regelungen wie die GbR. Es besteht eine volle gesamtschuldnerische Haftung der Partner mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen.

Eine Besonderheit der Partnerschaftsgesellschaft liegt jedoch darin, dass die Haftung für berufliche Fehler auf den konkret handelnden Partner beschränkt werden kann. War nur ein einzelner Partner mit der Bearbeitung eines Auftrages befasst, so haftet dieser allein. Untergeordnete Bearbeitungsbeiträge der übrigen Partner sind unschädlich.

Des Weiteren steht den Landesgesetzgebern nach § 8 Abs. 3 PartGG die Möglichkeit offen, die Haftung der Partnerschaft sowie der Partner wegen fahrlässig fehlerhafter Berufsausübung bei Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen. Hiervon hat das Land Niedersachsen Gebrauch gemacht und in § 4 b Abs. 4 NArchTG für Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit eingeführt, durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen die Haftungssumme bei Sach- und Vermögensschäden auf 1 Mio. € je Schadensfall zu begrenzen.

3.8 BUCHFÜHRUNG / STEUERRECHT

In den Bereichen Buchführung und steuerrechtliche Behandlung der Partnerschaftsgesellschaft besteht eine Konformität zur GbR, sodass auf die dortigen Ausführungen (siehe 2.7) verwiesen werden kann.

3.9 FAZIT

Die Partnerschaftsgesellschaft weist hinsichtlich ihrer Gründung eine höhere Kompliziertheit als die GbR auf. Ihr grundsätzlicher Vorteil liegt in der Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung auf den Handelnden. In den meisten Architekturbüros bearbeiten jedoch sämtliche Gesellschafter die Projekte gemeinschaftlich, sodass die Haftungsbeschränkung faktisch leer läuft. Sofern also keine Zuordnung und Abwicklung der Projekte jeweils durch einen einzelnen Partner erfolgt, bietet die Partnerschaftsgesellschaft in ihrer Grundform gegenüber der GbR keine nennenswerten Vorteile.

3.10 PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG (PARTGMBB)

Wie zuvor dargestellt, bietet die Partnerschaftsgesellschaft für die überwiegende Zahl der Architekturbüros keine praktikable Möglichkeit einer effektiven Haftungsbeschränkung. Ende 2013 korrigierte der Bundesgesetzgeber diese Situation und schuf als Unterform die Partnerschaftsgesellschaft die PartGmbH, die für Fälle fehlerhafter Berufsausübung eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen vorsieht. Niedersachsen war 2014 das erste Bundesland, das die neue Regelung schnell und unbürokratisch umsetzte – zum Vorteil vieler Architekturbüros.

Da es sich bei der PartGmbH nur eine Variante der Partnerschaftsgesellschaft handelt, gelten die Ausführungen zur Partnerschaftsgesellschaft auch für die PartGmbH – jedoch mit folgenden Besonderheiten:

Wird eine Partnerschaftsgesellschaft mit dem Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung (mbB)“ in das Partnerschaftsregister eingetragen, beschränkt sich die Haftung in Fällen einer fehlerhaften Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen. Die einzelnen Partner haften also nicht mit ihrem Privatvermögen. Die Beschränkung gilt jedoch nur, wenn es sich um Haftungsfälle aus beruflichen Versäumnissen handelt. Für die allgemeinen betrieblichen Verbindlichkeiten (z.B. Gehälter, Miete, Steuer und Abgaben, Kosten für den Verbrauch von Strom, Gas etc.) verbleibt es bei der persönlichen Verantwortlichkeit der Partner.

Nur wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen, kommt es zu der Haftungsbeschränkung:

1. Die Partnerschaftsgesellschaft wird mit dem Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung (mbB)“ in das Partnerschaftsregister eingetragen.
2. Die Partnerschaft unterhält eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung.
3. Der Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemeine verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung wird im Namen geführt.

Bei Beendigung des Versicherungsschutzes oder fehlenden Hinweisen auf die beschränkte Berufshaftung entfällt die Haftungsbeschränkung. Der auf die beschränkte Berufshaftung hinweisende Zusatz muss auf allen geschäftlichen Unterlagen und Darstellungen (z.B. Briefbogen, Visitenkarten, Homepage) der Gesellschaft verwendet werden.

Des Weiteren muss die PartGmbH in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer Niedersachsen eingetragen werden. Die Eintragung kann erfolgen, wenn die Gesellschaft ihren Sitz in Niedersachsen hat und eine Berufshaftpflichtversicherung nachweist, in der Personenschäden mindestens zu 1.500.000,- € sowie Sach- und Vermögensschäden zu mindestens 200.000,- € je Versicherungsfall versichert sind. Die genannten Versicherungssummen müssen für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden mindestens dreimal zur Verfügung stehen (sog. Maximierung). Ist die Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, höher als drei, muss die Maximierung mindestens dieser Zahl entsprechen. Hier ist besondere Vorsicht geboten. Wird ein neuer Partner in die Gesellschaft aufgenommen oder ein neuer Geschäftsführer bestellt, muss die Maximierung gegebenenfalls angepasst werden. Zudem muss die Versicherung mindestens 5 Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste hinausreichen.

Nach Urteilen des OLG Hamm sowie des OLG Celle kommen als Partner einer PartGmbH nur Personen in Betracht, die als Mitglied einer Kammer einer Versicherungspflicht unterliegen. Ein Zusammenschluss von freischaffenden Mitgliedern einer Architektenkammer ist daher unproblematisch. Gleiches gilt, wenn freischaffende Architekten zusammen mit Beratenden Ingenieuren eine PartGmbH gründen wollen. Nach der o.g. Rechtsprechung scheiden insbesondere „Nur-Ingenieure“, Hochbautechniker und Sachverständige als Partner aus. Fraglich ist, ob auch als baugewerblich tätig oder angestellt eingetragene Architekten Partner einer PartGmbH sein können.

Fazit zur PartGmbH

Die PartGmbH erfordert gegenüber der GbR einen höheren Gründungsaufwand. Sie besitzt jedoch den klaren Vorteil der Haftungsbeschränkung in Fällen fehlerhafter Berufsausübung, bleibt aber für alle sonstigen Verbindlichkeiten hinter der Haftungsbeschränkung der GmbH oder UG zurück. Dafür besitzt die PartGmbH gegenüber der GmbH in steuerrechtlicher Hinsicht Vorteile und benötigt kein Mindestkapital. Die PartGmbH ist im Ergebnis eine interessante Rechtsform für freischaffende Architekten.

4. GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Die GmbH ist eine Handelsgesellschaft und damit (Form-)kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches. Die rechtliche Grundlage bildet das GmbH-Gesetz.

4.1 GRÜNDUNG

Die GmbH wird durch Abschluss eines notariellen Gesellschaftsvertrages und die Eintragung ins Handelsregister beim örtlich zuständigen Amtsgericht gegründet. Gesellschafter können sowohl natürliche als auch juristische Personen, d.h. auch andere Gesellschaften, sein. Für die Anzahl der Gesellschafter bestehen keine Vorgaben. Möglich ist die Gründung einer „Ein-Mann-GmbH“.

Bei Gründung der Gesellschaft muss ein Mindeststammkapital in Höhe von 25.000,- € nachgewiesen werden. Dieser Betrag ist während des Bestehens

der GmbH fortlaufend nachzuweisen. Zahlungen an die Gesellschafter dürfen nicht erfolgen, solange und soweit das Gesellschaftsvermögen den Betrag des Stammkapitals nicht übersteigt. Sacheinlagen sind zulässig. Auf jede in Geld zu leistende Stammeinlage muss mindestens ein Viertel eingezahlt werden. Außerdem müssen diese Einzahlungen mindestens 12.500,- € – also die Hälfte des gesetzlichen Mindeststammkapitals – erreichen. Sacheinlagen müssen voll geleistet werden, und zwar so, dass sie bei der Anmeldung endgültig zur freien Verfügung des Geschäftsführers stehen.

4.2 NAME / FIRMA

Die Bezeichnung der Gesellschaft kann als Personen- (z. B. Meier & Müller GmbH) oder als Sachfirma (z. B. Planungsgruppe 3 D GmbH) erfolgen. Zwingend ist die Aufnahme eines klarstellenden Zusatzes zur Verdeutlichung der Rechtsform. Sofern in die Firma die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Landschaftsarchitekt“, „Innenarchitekt“ oder „Stadtplaner“, eine Wortverbindung mit einer der Berufsbezeichnungen oder eine ähnliche Bezeichnung (z.B. Architekturbüro) aufgenommen werden soll, ist eine Eintragung in die Gesellschaftsliste bei der Architektenkammer Niedersachsen notwendig. Zur Eintragung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Sitz in Niedersachsen
2. Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung (mit den gleichen Anforderungen wie bei einer PartGmbH (siehe 3.10))
3. Zweck der Gesellschaft muss die ausschließliche Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 3 NArchTG sein. Insbesondere die zusätzliche Wahrnehmung gewerblicher Tätigkeiten (z.B. Makler, Bauträger) hindert die Eintragung. Es sollte in der Satzung / im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich klargestellt werden, dass die Gesellschaft keine gewerblichen Leistungen ausführt und sich auch nicht an anderen gewerblich tätigen Firmen beteiligt.
4. Kapitalanteile dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden.
5. Die jeweiligen Berufsangehörigen (Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner) müssen mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile auf ihren Namen lautend innehaben.

Weitere Anteile dürfen nur von natürlichen Personen gehalten werden, die Angehörige eines freien Berufes sind.

6. Der Name der Gesellschaft muss erkennen lassen, welcher Fachrichtung die Gesellschafter angehören (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung).
7. Mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen müssen Berufsangehörige der betreffenden Fachrichtung sein.
8. Stimmrechte dürfen nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden.
9. Die Übertragung von Kapital- und Gesellschaftsanteilen muss an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.

Zu den Nummern 4, 8 und 9 wird eine ausdrückliche Aufnahme der Regelung in die Satzung / den Gesellschaftsvertrag empfohlen.

4.3 GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

Die GmbH verfügt über ein eigenes Gesellschaftsvermögen, welches vom Privatvermögen der Gesellschafter zu trennen ist.

4.4 RECHTSFÄHIGKEIT

Mit der Eintragung ins Handelsregister erlangt die GmbH die volle Rechtsfähigkeit. Sie ist auch grundbuchfähig.

4.5 ORGANE

Organe der GmbH sind der/die Geschäftsführer sowie die Gesellschafterversammlung. Ersterer vertritt die Gesellschaft nach außen. Die innere Organisation wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.

4.6 HAFTUNG

Die GmbH haftet uneingeschränkt mit ihrem eigenen Gesellschaftsvermögen. Gesellschafter, die ihre Stammeinlage erbracht haben, haften darüber hinaus grundsätzlich nicht. Für den Geschäftsführer besteht eine Haftung gegenüber der Gesellschaft bei Verletzung seiner Geschäftsführerpflich-

ten. In eng umgrenzten Ausnahmefällen kommt zudem eine persönliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten in Betracht (z. B. strafbare Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen).

4.7 BUCHFÜHRUNG / STEUERRECHT

Die GmbH ist zur kaufmännischen Rechnungslegung nach dem HGB verpflichtet. Die Prüfungs- und Offenlegungspflicht für den Jahresabschluss ist abhängig von der Größe des Unternehmens. Die GmbH hat eine kaufmännische Buchführung nach den Regelungen der §§ 238 ff. HGB durchzuführen.

Die GmbH ist eigenständiges Steuersubjekt. Sie unterliegt daher mit ihrem Einkommen der Körperschaftsteuer. Da sie kraft ihrer Rechtsform auch einen Gewerbebetrieb darstellt, besteht zudem die Gewerbesteuerpflicht. Gewinnausschüttungen der GmbH an Gesellschafter sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Sind Gesellschafter als Geschäftsführer oder sonstige Angestellte tätig, gelten die Gehälter als Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit und unterfallen damit der Einkommenssteuer. Die Gehaltszahlungen können zu Gunsten der GmbH als Betriebsausgaben angerechnet werden.

4.8 FAZIT

Die GmbH ist hinsichtlich ihrer Errichtung und Unterhaltung deutlich komplizierter als die GbR oder Partnerschaftsgesellschaft. Die Gründung ist kostenintensiv. Mit der Qualifizierung als Handelsgesellschaft sind diverse handelsrechtliche Pflichten zu beachten. Demgegenüber bietet die GmbH durch ihre Haftungsregelung einen umfassenden Schutz vor Zugriffen auf das Privatvermögen der Gesellschafter. Die steuerrechtliche Behandlung der GmbH weicht deutlich von der der GbR bzw. Partnerschaftsgesellschaft ab. Da die GmbH zum Teil erweiterte Abschreibungsmöglichkeiten besitzt, kann – je nach den Umständen des Einzelfalls – die Belastung durch die Gewerbesteuer kompensiert werden. Dieser Aspekt sollte vor Errichtung einer GmbH mit einem Steuerberater geklärt werden.

5. UNTERNEHMERGESELLSCHAFT

Wie zuvor dargestellt, bietet die GmbH den Vorteil einer umfassenden Haftungsbeschränkung. Durch die Voraussetzung, dass ein Mindestkapital von 25.000,-€ bereitgestellt werden muss, verliert die GmbH für viele Architekten jedoch häufig ihren Reiz. Um auch kleineren Unternehmen eine Gesellschaftsform mit einer Haftungsbeschränkung anbieten zu können, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechtes und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) 2008 als „kostengünstige Klein-GmbH“ die Unternehmergesellschaft (UG) geschaffen.

5.1 GRUNDLAGEN

Die UG ist in § 5 a GmbHG geregelt. Für die UG gelten nahezu die gleichen Bestimmungen, wie für die GmbH, sodass im Wesentlichen auf die Ausführungen unter 4. verwiesen werden kann. Insbesondere bietet die UG – wie die GmbH – den Vorteil der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen (siehe 4.6).

Zur GmbH bestehen folgende Abweichungen:

5.2 GRÜNDUNG

Die Gründung erfolgt ähnlich wie bei der GmbH durch Eintragung ins Handelsregister. Für die Gesellschaftsgründung ist allerdings kein erhöhtes Mindestkapital erforderlich. Es genügt eine Einlage von 1,-€.

Im Regelfall handelt es sich bei Unternehmergesellschaften um kleine, einfach strukturierte Büros, bei deren Gründung gegebenenfalls auf die ebenfalls mit dem MoMiG eingeführten Musterprotokolle zurückgegriffen werden kann. Hierdurch wird die Eintragung ins Handelsregister vereinfacht.

5.3 NAME / FIRMA

Die Bezeichnung der Gesellschaft kann als Personen- (z. B. Meier & Müller UG haftungsbeschränkt) oder als Sachfirma (z. B. Planungsgruppe 3-D UG haftungsbeschränkt) erfolgen. Die UG ist verpflichtet, mit dem Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ zu firmieren.

5.4 RÜCKLAGENBILDUNG

Die UG hat nach der Gründung jährlich jeweils mindestens $\frac{1}{4}$ ihres Gewinns als Rücklage anzusparen. Ist ein Stammkapital von 25.000,-€ erreicht, besteht die Möglichkeit der Umwandlung zur „echten“ GmbH.

5.5 FAZIT

Vor allem für Existenzgründer bietet die UG eine gegenüber der GmbH preiswertere Einstiegslösung in die Selbständigkeit – verbunden mit dem Vorteil einer vollen Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen. Im Übrigen bestehen jedoch die gleichen Nachteile wie bei der GmbH. Zudem ist das „Ansehen“ der UG im Geschäftsverkehr fraglich. Im Bereich der Architekten kann dem Bauherrn über die Berufshaftpflichtversicherung aber zumindest eine solide „Sicherheitsleistung“ geboten werden. In der Praxis ist die UG bei Architekten bislang wenig verbreitet.

6. LIMITED

Insbesondere durch einige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften innerhalb der Europäischen Union ist auch in Deutschland das Thema ausländischer Gesellschaftsformen aktuell geworden. In den Entscheidungen „Überseering“ (Urteil vom 05.11.2002, RS.C-208/00) und „Inspire Art“ (Urteil vom 30.09.2003, RS.C-167/01) stellt der EuGH klar, dass es nicht als missbräuchlich zu werten ist, wenn ein Unternehmen zur Umgehung nationaler gesellschaftsrechtlicher Vorschriften ein ausländisches Unternehmen gründet und eine Zweigniederlassung dann im Inland die vollständigen

Geschäfte führt. Damit ist die Niederlassungsfreiheit sämtlicher Gesellschaftsformen aus den Mitgliedsstaaten der EU in jedem anderen Mitgliedsstaat gewährleistet. Vor dem Hintergrund dieser Pflicht zur Anerkennung ausländischer Gesellschaftsformen hatte sich – bis zur Einführung der Unternehmergesellschaft – eine Art „Limited-Tourismus“ gebildet, bei dem englische Limiteds gegründet werden, um die erhöhten Anforderungen an deutsche Gesellschaftsformen zu umgehen.

6.1 GRÜNDUNG

Die Gründung einer Limited erfolgt nach englischem Recht in Großbritannien. Es gibt Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmensberater, die die Limited-Gründung als „Pauschalpaket“ zu günstigen Preisen anbieten. Darin enthalten ist in der Regel eine Standardsatzung mit Gründungsurkunde und die Anmeldung beim Registrar of Companies. Teilweise werden gleichzeitig Übersetzungen in die deutsche Sprache mit angeboten. Bei der Anmeldung muss das Unternehmen eine Sitzadresse in Großbritannien (sog. Registered Office) nachweisen. Dort sind Protokollbücher, Gesellschafterlisten und weitere Dokumente zu lagern und zur Einsichtnahme für die britischen Behörden bereitzuhalten. Eine notarielle Beurkundung der Gründungsunterlagen ist nicht erforderlich. Für eine individuelle Ausformung der Satzung fallen in der Regel zusätzliche Gebühren an. Die Dauer des Eintragungsverfahrens beträgt in der Regel ein bis zwei Wochen.

Um am deutschen Markt dauerhaft agieren zu können, ist in der Regel neben der Registrierung in Großbritannien noch die Gründung einer Zweigniederlassung in Deutschland notwendig. Die Niederlassung muss ins Handelsregister eingetragen werden. Dieser Schritt ist teilweise kompliziert, da Übersetzungen der englischen Gründungsunterlagen erforderlich sind. Die Unterschriften der Limited-Direktoren sind notariell beglaubigt abzugeben.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass spätere Änderungen zur Gesellschaft (z. B. Satzungsänderungen, Gesellschafterwechsel) sowohl dem deutschen als auch dem britischen Register anzuzeigen sind.

6.2 FIRMA / NAME

Grundsätzlich ist die Limited bei der Wahl des Firmennamens frei. Fraglich ist jedoch, ob die Limited in ihrem Firmennamen den Begriff „Architekt“, Wortverbindungen mit dieser Bezeichnung oder ähnliche Bezeichnungen aufnehmen und in Deutschland führen darf. Nach den meisten Architektengesetzen der verschiedenen Bundesländer ist hierfür eine Eintragung in die jeweilige Gesellschaftsliste bei der Architektenkammer erforderlich. Teilweise existieren Regelungen für auswärtige Gesellschaften. Hierzu wird eine Rücksprache mit der jeweiligen Architektenkammer angeraten.

6.3 ORGANISATION

Die Limited muss mindestens über einen Director (Vorstand/Geschäftsführer) verfügen, der zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist. Weiterhin erforderlich ist die Bestellung eines sog. Company-Secretary (Schriftführer), der diverse formelle Aufgaben, wie beispielsweise die Überwachung des Verfahrens der Gesellschafterversammlungen oder die Unterzeichnung des Annual Returns (s. u.) übernimmt. Da für die Wahrnehmung dieser Aufgaben Kenntnisse zu den englischen Rechtsvorschriften erforderlich sind, wird diese Funktion in der Regel durch spezialisierte Rechtsanwälte wahrgenommen.

Wie bereits erwähnt, muss zudem das Registered Office unterhalten werden. Dieses wird vielfach durch Unternehmensberater gegen entsprechendes Entgelt gestellt. Dort werden die britischen Registerunterlagen gelagert. Darüber hinaus ist über das Office die Erreichbarkeit sicherzustellen.

6.4 GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

Das Mindestkapital der Limited liegt bei 1 £. Weitere Vorgaben zu einem Mindest- oder Höchstkapital bestehen nicht. Zu unterscheiden ist zwischen dem Nominalkapital und dem einbezahlten Kapital. Unter dem einbezahlten Kapital versteht man die Gesellschafteranteile, die in Form von Barzahlungen, der Erbringung von Arbeitsleistungen oder der Einbringung von Betriebsmitteln erbracht werden können. Die Form und Höhe dieser Anteile ist frei wählbar. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Zum Kapital ist zu berücksichtigen, dass sich mit 1 £ Eigenkapital ein Geschäftsbetrieb nicht realisieren lässt. Wegen des Bedürfnisses nach weiteren finanziellen Mitteln zur Bürogründung und Unterhaltung bildet die Mindestangabe von 1 £ eher einen theoretischen Wert.

Weiterhin ist das durchaus strenge britische System zur Kapitaldeckung und -erhaltung zu beachten. Hiernach sind Ausschüttungen nur aus Gewinnen möglich. Eine Kapitalherabsetzung bedarf der gerichtlichen Zustimmung.

Wegen des vielfach geringen Gesellschaftsvermögens können zudem beim Rating zur Kreditbeschaffung Probleme auftreten. Gleiches gilt bei der Eröffnung von Geschäftskonten. Insgesamt ist das Vertrauen des Geschäftsverkehrs in die Limited durchaus fraglich.

6.5 RECHTSFÄHIGKEIT

Die Limited besitzt als Kapitalgesellschaft die volle Rechtsfähigkeit und kann mithin selbstständig Rechte erwerben und veräußern bzw. klagen und verklagt werden.

6.6 BUCHFÜHRUNG / STEUERRECHT

Aufgrund des deutsch-britischen Doppelbesteuerungsabkommens sind die in der Bundesrepublik Deutschland erzielten Einkünfte hier zu versteuern. Die Besteuerung erfolgt als Kapitalgesellschaft. Das in Deutschland erzielte Einkommen wird aufgrund der bereits in der Bundesrepublik erfolgten Besteuerung in England entsprechend freigestellt. Gleichwohl hat die Limited wegen ihres Hauptsitzes in Großbritannien dort ebenfalls eine Steuererklärung einzureichen, selbst wenn dort kein zu versteuerndes Einkommen erwirtschaftet wurde.

Daneben hat die Gesellschaft jährlich den vom Company-Secretary zu erstellenden Annual Return beim Registrar of Companies einzureichen. Beim Annual Return handelt es sich um eine Übersicht über die gehaltenen Gesellschaftsanteile. Zusätzlich muss jährlich ein Account (ähnlich einem

Jahresabschluss) vorgelegt werden. Beides hat in englischer Sprache zu erfolgen. Verstöße gegen diese Beibringungspflichten können mit Geldbußen oder der zwangsweisen Löschung aus dem Register sanktioniert werden.

6.7 HAFTUNG

Grundsätzlich haften die Gesellschafter der Limited nur mit ihrer Einlage. Es sind jedoch diverse Ausnahmen von diesem Grundsatz zu beachten.

Eine Ausnahme bildet das Institut des wrongful trading nach dem britischen Insolvenzrecht. Danach entsteht eine persönliche Haftung des Directors nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, wenn dieser wusste oder hätte wissen müssen, dass eine vernünftige Chance bestand, die Insolvenz der Gesellschaft abzuwenden und er nicht sämtliche Schritte unternommen hat, um Nachteile für die Gläubiger zu minimieren. Nach der englischen Rechtsprechung ist die Vorhersehbarkeit bereits zu bejahen, wenn die Limited eindeutig unterkapitalisiert gegründet wurde.

Eine weitere Haftungsgefahr entsteht aus dem Rechtskonstrukt des fraudulent trading. Hiernach besteht eine persönliche Haftung des Directors, wenn bei drohender Insolvenz dieser gegen Gläubigerinteressen verstoßen hat.

Zudem werden die eingeschränkten Zugriffsmöglichkeiten auf die Limited in Großbritannien mittlerweile durch vertragliche Haftungsklauseln bzw. das Abfordern von Sicherheitsleistungen (z.B. Bürgschaft) ausgehebelt. Außerdem gilt für Architekten auch bei der Gründung einer Limited die berufsrechtliche Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung nach den Architektengesetzen der einzelnen Bundesländer weiter fort.

6.8 LÖSCHUNG

Die durchaus hohen Anforderungen an die Unterhaltung der Limited führen nicht selten zu Löschungen im britischen Registrar of Companies. Nach einer Löschung ist die Wiedereintragung nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Die Handelsregistereintragung zur Zweigniederlassung in Deutschland bleibt von dieser Löschung zunächst unberührt. Es ist

allerdings zu berücksichtigen, dass mit der Löschung in England die Vertretungsmacht der Direktoren erlischt. Damit taucht das Problem auf, dass der dann gleichwohl handelnde Director ohne Vertretungsmacht agiert und als Folge hieraus einer unbeschränkten persönlichen Haftung unterliegt.

6.9 FAZIT

Bei der Limited steht dem durchaus einfachen Gründungsakt in Großbritannien ein erheblicher Unterhaltungsaufwand gegenüber. Dieser liegt insbesondere in notwendigen Übersetzungen, der zusätzlichen Steuerklärung, der notwendigen Rechtsberatung zu den Pflichten nach britischem Recht, der Pflicht zur Unterhaltung eines Registered Office sowie der Verpflichtung zur jährlichen Beibringung des Annual Return und des Account. Der Grundsatz der Haftungsbeschränkung innerhalb der Limited auf das Gesellschaftsvermögen besitzt zahlreiche Durchbrechungen, die insbesondere für den juristischen Laien zur Haftungsfalle werden können. Insgesamt – und dieses ist auch in England allgemeine Sichtweise – bietet die Limited für kleinere Architekturbüros keine geeignete Gesellschaftsform. Ihr Anwendungsbereich ist eher auf größere Architekturgesellschaften beschränkt.

7. ERGEBNIS

Abschließend lässt sich festhalten, dass es eine ideale Gesellschaftsform für die Zusammenarbeit von Architekten nicht gibt. Jede Rechtsform besitzt Vor- und Nachteile, die je nach Struktur des Büros unterschiedlich gravierend ausfallen. Bei kleinen Büros mit kleinen bis mittleren Bauvorhaben ist die GbR aufgrund ihrer einfachen Handhabung bislang die gebräuchlichste Rechtsform. Das Haftungsrisiko sollte durch eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Eine sehr überlegenswerte Alternative bietet sich mit der PartGmbH. Der Gründungsaufwand ist zwar größer als bei der GbR, die partielle Haftungsbeschränkung kann aber im Fall der Fälle die private Existenz sichern. Vorteilhaft ist zudem die einfachere Freiberufler-Versteuerung. Für größere Büros mit gesteigerten Haftungsgefahren auch bei den Unterhaltungskosten bietet die GmbH mit ihrer vollen Haftungsbeschränkung Vorteile, die mit den Nachteilen bei der Gründung

und Handhabung abzuwägen sind. Bei den Überlegungen zur GmbH sind insbesondere auch steuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Bei der UG und der Limited ist zusätzlich das möglicherweise fragwürdige Ansehen dieser Rechtsformen im Geschäftsverkehr zu beachten.

B. GENERALPLANUNG UND ARGE

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Unter einem Generalplaner versteht man einen Planer, der sämtliche oder zumindest die wesentlichen Architekten- und Fachplanerleistungen vom Bauherrn übertragen bekommt und dann seinerseits Subplaner für die Erbringung einzelner Planungsbereiche einschaltet. Vertraglich entsteht damit ein Kettenverhältnis bestehend aus dem Generalplanervertrag, geschlossen zwischen dem Bauherrn und dem Generalplaner, und den nachgeschalteten Fachplanerverträgen, geschlossen zwischen dem Generalplaner und den einzelnen Subplanern.

Unter einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) versteht man demgegenüber den projektbezogenen Zusammenschluss zwischen Architekten und Fachingenieuren zu einem gemeinsamen Anbieter für sämtliche Planungsleistungen. Bei dieser Konstellation schließen sich zunächst die Architekten und Sonderfachleute durch einen Arbeitsgemeinschafts-Vertrag zusammen. Im Anschluss beauftragt der Bauherr die ARGE mit allen notwendigen Planungsleistungen. Dadurch werden sämtliche ARGE-Mitglieder gegenüber dem Bauherrn für die gesamte Leistung verpflichtet. Die Aufteilung der Einzelleistungen und des Honorars erfolgt intern zwischen den ARGE-Partnern.

Beide Konzepte bieten die Möglichkeit, projektbezogen dem Wunsch des Bauherrn nach einer „Planung aus einer Hand“ zu entsprechen.

2. GENERALPLANUNG

2.1 VERTRAGSGESTALTUNG

Bei der Generalplanung sind der Generalplanervertrag und die Fachplanerverträge zu unterscheiden.

2.1.1 GENERALPLANERVERTRAG

Bei dem Vertrag zwischen dem Generalplaner und dem Bauherrn handelt es sich im Prinzip um einen „normalen“ Planungsvertrag, welcher rechtlich als Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB zu qualifizieren ist. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung sind vor allem folgende Punkte zu berücksichtigen:

Wie in jedem Planungsvertrag sollte zunächst die Baumaßnahme hinreichend konkret beschrieben werden. Im Anschluss sind die vom Generalplaner zu erbringenden Architekten- und Fachplanerleistungen detailliert und im Einzelnen zu bezeichnen. Es kommen insbesondere folgende Planbereiche in Betracht:

- Objektplanung „Gebäude“
- Objektplanung „Innenräume“
- Objektplanung „Freianlagen“
- Tragwerksplanung
- Technische Ausrüstung
- Vermessung
- SiGe-Koordination
- Schallschutz
- Wärmeschutz und Energiebilanzierung

Ebenfalls aufzunehmen sind gegebenenfalls zu erbringende Besondere Leistungen wie beispielsweise eine Bestandsaufnahme oder die Durchführung einer Bauvoranfrage. Ein weiterer Leistungsbereich des Generalplaners liegt in Koordinierungs- und Projektmanagementaufgaben.

Die Vergütung des Generalplaners ergibt sich aus der vertraglichen Honorarvereinbarung unter Berücksichtigung der HOAI. Für die in der HOAI geregelten Planbereiche sind die Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung zu beachten. Diese bilden die Basis der Honorarkalkulation. Hinzu kommt die Vergütung für Besondere Leistungen sowie die Nebenkosten. Aus der Funktion des Generalplaners folgen häufig noch Zusatzleistungen, die über eine einfache Addition der Grund- und Besonderen Leistungen nicht erfasst werden. Hierzu gehören beispielsweise:

- Projektkoordination in personeller und terminlicher Hinsicht
- Projektentwicklung

Auch diese Regiekosten müssen ermittelt und in das Honorar eingerechnet werden. Weiterhin ist der Zeitaufwand für das Erarbeiten der Fachplanerverträge zu berücksichtigen.

Ebenfalls im Generalplanervertrag zu regeln ist das Recht zur Einschaltung der Sonderfachleute. Es empfiehlt sich, bereits im Generalplanervertrag festzulegen, für welche Leistungen Sonderfachleute vom Generalplaner eingeschaltet und welche Subplaner hinzugezogen werden.

Weiterhin sollte eine Regelung über die Durchführung von Teilabnahmen in den Vertrag aufgenommen werden. Es ist für den Generalplaner ratsam, mit dem Bauherrn ein Recht zur gesonderten Abnahme der einzelnen Leistungsbereiche der Subplaner zu vereinbaren. Geschieht dieses nicht, wäre die Generalplanerleistung erst dann abnahmefähig, wenn sämtliche Leistungen aus dem Vertrag erbracht wurden. Die Subplaner können aber eine Abnahme ihrer Leistung bereits verlangen, wenn sie diese erbracht haben. Hierdurch würden die Gewährleistungsfristen vom Generalplaner und den Subplanern zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu laufen beginnen, was zu einem verjährungsbedingten Ausschluss von Regressansprüchen des Generalplaners gegenüber seinen Subunternehmern führen könnte (siehe 2.2).

Im Übrigen sind in den Generalplanervertrag die üblichen Klauseln aus Architektenverträgen – insbesondere zu den Themen Haftung und Haftpflichtversicherung, Kündigung, Aufbewahrungspflichten, Urheberrecht – aufzunehmen.

2.1.2 FACHPLANERVERTRAG

Die Fachplanerverträge zwischen dem Generalplaner und den jeweiligen Subplanern stellen im Grunde normale Planungsverträge für bestimmte Ingenieurleistungen (z. B. Technische Ausrüstung, Tragwerksplanung) dar. Der Generalplaner sollte bei der Vertragsgestaltung auf eine Deckungsgleichheit zwischen Fachplaner- und Generalplanervertrag im Hinblick auf Fristen und Termine, Baukostenvorgaben und die sonstigen Eckdaten zum Objekt achten. Ebenfalls abzustimmen ist der Deckungsumfang der Berufshaftpflichtversicherungen, damit für den Generalplaner keine Lücken bei den Regressmöglichkeiten gegenüber den Subplanern entstehen. Weiterhin ist auf die Kompatibilität von EDV-Daten zu achten.

Im Rahmen der Honorierung ist zu berücksichtigen, dass auch im Verhältnis Generalplaner – Subplaner die HOAI zu beachten ist. Die Vertragskonstellation rechtfertigt keine Unterschreitung der Mindestsätze der Honorarordnung.

Problematisch für den Generalplaner kann das Thema der Fälligkeit der Honorare werden. Rechtlich unzulässig wäre eine vertragliche Klausel, wonach dem Subplaner sein Honorar erst zustehen soll, nachdem der Generalplaner von seinem Auftraggeber die Vergütung erhalten hat. Deshalb muss der Generalplaner in der Regel mit den Honoraren seiner Subplaner in Vorleistung treten, bevor er seinerseits die Vergütung dieser Leistung vom Bauherrn erhält.

2.1.3 SONSTIGER REGULINGSBEDARF

In den Vertragsverhältnissen sollten Regelungen zum Urheberrecht und zur Verwertung der Planungsleistungen getroffen werden. Es ist sicherzustellen, dass der Generalplaner die vom Fachplaner erbrachten Leistungen gegenüber dem Bauherrn verwenden darf.

Zudem sollte eine abgestimmte Vereinbarung zu Aufbewahrungspflichten und -fristen von Unterlagen zu dem Bauvorhaben getroffen werden.

Bei Vertragsklauseln zur Kündigung des Vertragsverhältnisses ist die rechtliche Selbständigkeit von Generalplaner- und Subplanervertrag zu beachten. Der Wegfall des einen Vertrages führt nicht automatisch zum Erlöschen des anderen Vertragsverhältnisses. Für den Generalplaner empfiehlt sich die Einräumung eines besonderen Kündigungsrechts in den Fachplanerverträgen für den Fall, dass der Generalplanervertrag aufgelöst wird.

2.2 HAFTUNG / VERSICHERUNG

Der Generalplaner trägt gegenüber dem Bauherrn die Gesamtverantwortung für sämtliche im Planungsvertrag enthaltenen Leistungen – also auch die Fachplanerleistungen. Aufgrund der Fachplanerverträge sind die Sonderfachleute für ihren Leistungsbereich ausschließlich dem Generalplaner – nicht jedoch dem Bauherrn gegenüber – haftungsrechtlich in der Verantwortung. Da zwischen Bauherr und Fachingenieur im Regelfall keine vertragliche Beziehung besteht, ist eine direkte Durchgriffshaftung vom Bauherrn auf die Subplaner nicht möglich. Die Haftung bei Mängeln in den Fachplanerleistungen vollzieht sich somit in der Kette Bauherr – Generalplaner / Generalplaner – Fachplaner. Der Generalplaner kann daher gegenüber dem Bauherrn auch nicht auf die Verantwortlichkeit des Subplaners verweisen und eine eigene Verantwortlichkeit ablehnen. Darüber hinaus ist der Generalplaner natürlich auch für seine selbst erbrachten Architektenleistungen verantwortlich. Im Ergebnis entsteht eine Haftungskonzentration beim Generalplaner im Verhältnis zum Bauherrn.

Der Generalplaner trägt damit auch das Risiko des Haftungsausfalls eines Subplaners, beispielsweise wenn sich Schäden aus nicht versicherten Risiken ergeben und der Subplaner selbst insolvent ist. Dieser „Risiko-zuschlag“ aus der Gesamtverantwortung für sämtliche Planungsbereiche sollte einen entsprechenden Niederschlag im Honorar des Generalplaners finden. Schließlich entsteht für den Auftraggeber die vorteilhafte Situation, die Frage nach der Verantwortlichkeit für einen Planungsfehler nicht weiter hinterfragen zu müssen. Dieses Argument sollte vom Generalplaner in die Honorarverhandlungen eingebracht werden.

Zur Absicherung des Haftungsrisikos sollte der Generalplaner eine umfassende Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Teilweise sind Fachplanerleistungen – je nach Versicherungsvertrag – von der Architektenhaftpflichtversicherung nicht mit umfasst sind. Dann ist durch die Wahrnehmung der Generalplanerfunktion eine Erweiterung des Versicherungsschutzes erforderlich. Diese kann gegebenenfalls auch projektbezogen erfolgen. Zur Frage nach dem passenden Versicherungsschutz wird eine Rücksprache mit dem eigenen Versicherer empfohlen.

Die jeweiligen Subplaner sollten für ihren Leistungsbereich ebenfalls über eine ausreichende Versicherung verfügen. Dem Generalplaner ist dringend anzuraten, sich entsprechende Versicherungsnachweise seiner Subplaner vorlegen zu lassen und diese mit seiner eigenen Versicherung abzugleichen. Insbesondere die Deckungssummen, aber auch eventuelle Haftungsausschlüsse sollten deckungsgleich sein, um Lücken im Rahmen eines eventuellen Regresses zu vermeiden. Dieses Problem kann entschärft werden, indem eine projektbezogene Versicherung abgeschlossen wird, die Generalplaner und Subplaner umfasst.

Probleme für den Generalplaner können zudem bei der Verjährung von Mängelansprüchen entstehen. Nach § 634 a BGB verjähren Mängelansprüche aus Planungs- oder Überwachungsleistungen innerhalb von fünf Jahren. Maßgeblich für den Beginn der Verjährungsfrist ist die Abnahme der entsprechenden Leistung. Unter einer Abnahme versteht man die Billigung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht. Insbesondere durch die Begleichung einer Schlussrechnung wird im Regelfall die Billigung zum Ausdruck gebracht und damit durch schlüssiges Verhalten eine Abnahme erklärt.

Die Subplanerleistungen sind jeweils dann abnahmefähig, wenn sie im Wesentlichen mangelfrei erbracht wurden. Die Abnahme hat im Vertragsverhältnis Generalplaner – Subplaner der Generalplaner vorzunehmen. Demgegenüber ist die Generalplanerleistung grundsätzlich erst dann abnahmefähig, wenn sämtliche vom Generalplaner dem Bauherrn gegenüber geschuldeten Leistungen im Wesentlichen mangelfrei erbracht wurden. Daher beginnt die (einheitliche) Verjährungsfrist für Mängel aus dem Vertragsverhältnis Generalplaner – Bauherr im Regelfall später zu laufen, als die

einzelnen Verjährungsfristen aus den Vertragsverhältnissen Generalplaner – Subplaner. Dieses kann dazu führen, dass der vom Bauherrn in Anspruch genommene Generalplaner aus Verjährungsgründen beim verantwortlichen Subplaner keinen Regress mehr nehmen kann. Es entsteht folglich für den Generalplaner ein erhöhtes Haftungsrisiko.

Eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Leistungen der Subplaner vom Generalplaner erst dann abzunehmen sind, wenn der Bauherr diese Leistungen gegenüber dem Generalplaner abgenommen hat, ist rechtlich unzulässig. Eine Minimierung des Risikos kann der Generalplaner jedoch erreichen, indem er mit dem Bauherrn das Recht zur Durchführung von Teilabnahmen für die einzelnen Fachplanungsbereiche vereinbart. Damit kann ein weitgehender Gleichlauf der Gewährleistungsfristen erreicht werden. Da kein gesetzlicher Anspruch auf die Durchführung von Teilabnahmen besteht, bedarf es für das Recht zur Teilabnahme allerdings einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.

Aus Haftungsgründen sollte der Generalplaner bei Großprojekten auch die Möglichkeit der Gründung einer Generalplaner-GmbH in Betracht ziehen.

2.3 FAZIT

Auf Auftraggeberseite ist ein zunehmender Bedarf an der Abwicklung von Bauvorhaben über Generalplaner festzustellen. Der Architekt ist die ideale Person, um diesen Bedarf zu decken.

Bei der Wahrnehmung dieser Funktion muss jedoch das erhöhte Haftungsrisiko berücksichtigt werden. Bei der Vertragsgestaltung ist auf eine Abstimmung zwischen dem Generalplanervertrag und den Verträgen mit den Sonderfachleuten zu achten, um Lücken bzw. Differenzen zu vermeiden. Die Honorarvereinbarung des Generalplaners mit dem Bauherrn sowie die Vergütungsabreden mit den Subplanern sind unter Berücksichtigung der HOAI zu treffen. Der Generalplaner muss ein besonderes Augenmerk darauf legen, dass er aufgrund seines zusätzlichen Aufwandes und der umfassenden Verantwortlichkeit auch nach Abzug der Fachplanerhonorare noch auskömmlich vergütet wird.

Weitergehende Informationen zum Thema Generalplanung sowie ein Muster für einen Generalplaner- und einen Fachplanervertrag bietet die von mehreren Architektenkammern gemeinschaftlich herausgegebene Broschüre „Generalplanung – Ein Leitfaden für Architekten“.

3. ARBEITSGEMEINSCHAFT

Unter einer Arbeitsgemeinschaft versteht man den zeitweisen, projektbezogenen Zusammenschluss verschiedener Planer, welche gemeinschaftlich als ARGE ihre Leistungen dem Bauherrn gegenüber anbieten.

3.1 RECHTSFORM

Man liest häufig die Aussage, die ARGE sei eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Diese Aussage ist so nicht zutreffend. Das Konstrukt ARGE ist keine Rechtsform im juristischen Sinne. Grundsätzlich wählen die ARGE-Partner die Rechtsform selbst.

In der Praxis am häufigsten anzutreffen ist der Zusammenschluss in der Form der GbR. Die GbR bildet die einfachste Rechtsform und kommt automatisch dann zur Anwendung, wenn die Mitglieder der ARGE keine andere Rechtsform wählen. Wegen Einzelheiten zur GbR wird auf [Teil A 2](#) verwiesen.

Bei der Realisierung von Großprojekten sollte aus Haftungsgründen die Möglichkeit der Gründung einer ARGE-GmbH oder -UG in Betracht gezogen werden. Gegebenenfalls kann diese GmbH als eine „Vorrats-GmbH“ für die Bewältigung weiterer Projekte dienen.

3.2 VERTRAGSGESTALTUNG

3.2.1 ARBEITSGEMEINSCHAFTSVERTRAG

Nicht zuletzt aus Haftungsgründen (siehe 3.3) wünschen Auftraggeber bei der Abwicklung ihrer Bauvorhaben zunehmend einen einheitlichen Vertragspartner. Hierdurch werden zudem Zuständigkeitsprobleme vermieden,

welche bei der getrennten Beauftragung von Architekt und Fachingenieuren entstehen können. Kann ein einzelnes Büro aufgrund seiner Struktur ein Bauvorhaben planerisch nicht alleine abwickeln, bietet sich die Kooperation mit den Sonderfachleuten an. Diese projektbezogene Kooperation erfolgt durch den Zusammenschluss in Form einer Arbeitsgemeinschaft.

Obwohl für die Bildung einer ARGE keine Formvorschriften bestehen, sofern man auf die Rechtsform der GbR zurückgreift, wird aus Klarstellungs- und Beweisgründen der Abschluss eines schriftlichen Arbeitsgemeinschaftsvertrages empfohlen. Dieser sollte insbesondere folgende Inhalte aufweisen:

- Benennung der ARGE-Partner
- Zweck/Gegenstand der ARGE
- Leistungsverteilung
- Vergütungsverteilung/Abrechnung
- Geschäftsführung/Vertretung der ARGE
- Haftungsverteilung im Innenverhältnis/Haftpflichtversicherung
- Kündigung/Ausschluss
- Urlaub/Erkrankung
- Urheberrecht/Nutzungsrechte

Zweck der ARGE ist üblicherweise die gemeinschaftliche Erbringung sämtlicher Architekten- und Ingenieurleistungen für eine bestimmte Baumaßnahme.

Besonderes Augenmerk ist auf die Leistungsverteilung zu legen. Unter diesem Punkt ist zu regeln, welcher ARGE-Partner welche Architekten- bzw. Fachingenieurleistungen erbringen soll. Über die Leistungsverteilung erfolgt die erforderliche Koordination im Innenverhältnis. Darüber hinaus können hierdurch Leistungsdefizite einem bestimmten ARGE-Partner zugeordnet werden.

Die Aufteilung der Vergütung kann beispielsweise über einen prozentualen Verteilungsschlüssel oder durch eine direkte Zuweisung der HOAI-Vergütungen auf einzelne ARGE-Partner erfolgen.

Unter dem Punkt Vertretung ist zu regeln, welche Gesellschafter in welcher Form für die ARGE handeln dürfen. Insbesondere für lang andauernde Projekte empfiehlt sich die Aufnahme von Klauseln über Urlaubsansprüche und für den Fall der Erkrankung eines Mitgesellschafters.

Handelt es sich bei dem Bauwerk um ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so steht das Urheberrecht allen Beteiligten, welche an der Gestaltung mitgewirkt haben, gemeinschaftlich zu (sog. Miturheberschaft). Daher sollten im Vertrag Regelungen zum Urheberrecht und zu den Nutzungsrechten (z.B. Veröffentlichungsrechte), getroffen werden.

Eine Auflösung der ARGE während der Projektrealisierung ist faktisch kaum möglich, da durch den geschlossenen Planungsvertrag mit dem Bauherrn sämtliche ARGE-Partner diesem gegenüber verpflichtet bleiben. Ein Ausscheiden eines ARGE-Partners aus dem Planungsvertrag wäre demzufolge nur mit Zustimmung des Bauherrn möglich. Daher sollten sich die ARGE-Partner bereits im Vorfeld des Zusammenschlusses klar machen, ob eine Zusammenarbeit mit den anderen Partnern überhaupt funktionieren kann. Eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Vorfeld sollten bereits zu diesem Zeitpunkt ausgeräumt werden.

3.2.2 ARCHITEKTENVERTRAG MIT DEM AUFTRAGGEBER

Bei dem ARGE-Modell schließt die ARGE mit dem Bauherrn einen Vertrag über die Erbringung bestimmter Architekten- und Ingenieurleistungen. Damit wird die ARGE aus dem Vertrag zur Erbringung der vereinbarten Leistungen verpflichtet. Aus Praktikabilitätsgründen ist die Benennung eines Ansprechpartners gegenüber dem Bauherrn empfehlenswert. Das Honorar lässt sich über die einzelnen beauftragten Leistungsbilder nach HOAI ermitteln. Im Übrigen stellt der Vertrag einen normalen Planungsvertrag mit den üblichen Inhalten dar.

3.3 HAFTUNG/VERSICHERUNG

Bei der Erbringung von Planungsleistungen über das ARGE-Modell wird die ARGE als Vertragspartner des Bauherrn zur mangelfreien Erbringung aller vertraglichen Leistungen verpflichtet. Eine Aufteilung haftungsrechtlicher Verantwortlichkeiten auf einzelne ARGE-Partner für bestimmte Leistungen findet gegenüber dem Bauherrn nicht statt.

Wird die ARGE als GbR betrieben, so haften alle ARGE-Partner für die gesamte Leistungserbringung als Gesamtschuldner. Dieses bedeutet, dass der Bauherr sich im Falle eines Mangels an einen beliebigen Mitgesellschafter der ARGE wenden und von diesem Schadensersatz fordern kann. Der Bauherr hat insofern ein freies Wahlrecht. Ein Verweis des Bauherrn darauf, dass ein anderes Mitglied der ARGE den Mangel verursacht hat, ist nicht möglich. Im Verhältnis zum Bauherrn ist eine Einschränkung dieser Gesamtverantwortlichkeit jedes Partners für alle Leistungsbereiche rechtlich unzulässig.

Wurde ein ARGE-Mitglied in Anspruch genommen, so stellt sich die Frage nach einem Ausgleich im Innenverhältnis. Hierzu können entsprechende Regelungen in den ARGE-Vertrag aufgenommen werden. Derartige Vertragsklauseln sollten vorsehen, dass der den Schaden verursachende ARGE-Partner den übrigen Mitgesellschaftern zum Ausgleich verpflichtet ist, sofern der Schaden nicht von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckt wird.

Es ist zudem darauf zu achten, dass jeder ARGE-Partner über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung verfügt. Insbesondere bei großen Baumaßnahmen sollte gegebenenfalls eine gemeinsame, projektbezogene Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Wird keine gesonderte Versicherung abgeschlossen, sind die Bedingungen aus den Versicherungsverträgen der einzelnen Partner zu beachten. Werden die verschiedenen Planungsaufgaben im Innenverhältnis bestimmten Partnern zugeordnet, besteht Versicherungsschutz in der Regel nur von der Versicherung des ARGE-Partners, welcher die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen hatte. Dabei stehen die Deckungssummen in voller Höhe zur Verfügung. Wird keine Aufteilung in Leistungsbereiche unter den ARGE-

Partnern vereinbart, ermäßigt sich die Ersatzpflicht des Versicherers und die vereinbarte Versicherungssumme auf die Quote, welcher der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist beispielsweise ein Partner zu 40 % an der ARGE beteiligt, reduziert sich bei Fehlen einer internen Aufgabenzuweisung die Ersatzpflicht des Versicherers und die Versicherungssumme auf den entsprechenden Prozentsatz. Um Lücken im Deckungsschutz zu vermeiden, wird eine Rücksprache mit den einzelnen Versicherern empfohlen.

3.4 FAZIT

Auch die ARGE kann ein taugliches Mittel darstellen, um größere Bauvorhaben zu bewältigen. Die Vorteile für den Bauherrn durch die vollumfängliche Verantwortlichkeit jedes ARGE-Partners für alle Leistungsbereiche liegen auf der Hand.

Gerade wegen dieser Situation ist die Auswahl der richtigen Partner im Vorfeld von entscheidender Bedeutung. Zur Vermeidung von Streitigkeiten sollte über den ARGE-Vertrag eine saubere Aufteilung der Leistungsbereiche und Vergütungen stattfinden. Ebenfalls wichtig ist die Klärung des Versicherungsschutzes.

4. DAS MODELL „GENERALPLANER – STILLE GESELLSCHAFT“

Neben dem Generalplaner- und dem ARGE-Modell ist noch eine Mischform beider Modelle denkbar. Bei diesem Konstrukt tritt ein Architekt als Generalplaner gegenüber dem Bauherrn auf. Die Fachplanerleistungen bezieht er jedoch nicht über entsprechende Ingenieurverträge, sondern durch die Bildung einer stillen Gesellschaft mit den Sonderfachleuten, ähnlich einer ARGE.

Die stille Gesellschaft ist eine reine Innengesellschaft – üblicherweise eine GbR. Sie tritt nach außen nicht in Erscheinung; vielmehr handelt im Außenverhältnis zum Bauherrn allein der Generalplaner. Er betreibt alle Geschäfte im eigenen Namen. Aus allen von ihm geschlossenen Verträgen wird nur er berechtigt und verpflichtet.

Der stille Gesellschafter beschränkt sich darauf, eine Einlage – in diesem Fall die Fachplanung – zu leisten und erhält dafür eine Gewinnbeteiligung. Die zu erbringende Leistung des stillen Gesellschafters ist im Gesellschaftsvertrag niederzulegen. Bei der Gewinnbeteiligung handelt es sich um einen rein gesellschaftsrechtlichen Anspruch, welcher ohne Bindung an die HOAI vereinbart werden kann. Zudem können die Parteien in dieser Konstellation die Fälligkeit der Auszahlung der Gewinnbeteiligung frei regeln. Damit lässt sich das für den Generalplaner ansonsten bestehende Problem der Vorabvergütung der Subplaner umgehen.

Die Haftung gegenüber dem Bauherrn konzentriert sich, wie bei der Generalplanung üblich, auf den Generalplaner. Dieser kann bei Fehlern in der Fachplanung den stillen Gesellschafter wegen der Verletzung seiner Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag im Innenverhältnis in Regress nehmen. Im Hinblick auf die Verjährung des Regressanspruches ist allerdings Vorsicht geboten. Die Verjährung richtet sich nicht nach Werkvertragsrecht. Vielmehr kommt die allgemeine Verjährungsfrist von 3 Jahren zur Anwendung. Die Frist beginnt jedoch erst dann zu laufen, wenn der Generalplaner von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Damit besteht das Problem, dass für den Generalplaner bekannte Fehler der Subplaner, die der Bauherr – eventuell aus Unkenntnis der Mängel – noch nicht rügt, die Verjährungsfrist gegenüber den Subplanern bereits läuft. Folglich droht eine Verjährung der Regressmöglichkeit vor Ablauf der eigenen Verjährungsfrist. Dieses Problem kann jedoch durch eine vertragliche Abrede über eine verlängerte Verjährungsfrist entschärft werden.

Weiterhin ist der Haftungsmaßstab beim internen Regress nicht so streng, wie im Verhältnis Bauherr – Generalplaner. Nach § 708 BGB hat der stille Gesellschafter lediglich für die sog. eigenübliche Sorgfalt und nicht bereits für leichte Fahrlässigkeit einzustehen, wobei abweichende vertragliche Regelungen möglich sind. Zudem ist mit der Berufshaftpflichtversicherung des Subplaners zu klären, ob das Modell „Generalplaner – stiller Gesellschafter“ den Deckungsschutz tangiert.

Hinsichtlich der Vertragsgestaltung kann für den Generalplanervertrag im Wesentlichen auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Der Vertrag zwischen Generalplaner und stillem Gesellschafter kann weitestgehend an den ARGE-Vertrag angelehnt werden. Dabei sollte der Generalplaner wiederum ein besonderes Augenmerk auf die Abstimmung beider Verträge legen.

5. ERGEBNIS

Das klassische Nebeneinander von Architekten und Fachingenieuren wird aufgrund sich ändernden Erwartungshaltung der Bauherren zunehmend durchbrochen. Auftraggeber wollen unter anderem aus Termin-, Kosten- und Haftungsgründen vermehrt sämtliche Planungsleistungen aus einer Hand beziehen.

Diesem Anspruch können das Generalplaner-, das ARGE- sowie das „Mischmodell“ gerecht werden. Mit allen Konstruktionen sind jedoch besondere Anforderungen an die Vertragsgestaltung und erweiterte Haftungsgefahren verbunden. Andererseits bieten die Generalplanung und die Arbeitsgemeinschaft – insbesondere für kleinere und mittlere Büros – eine echte Chance, auch Großprojekte zu akquirieren.

ANHANG 1:

KOOPERATION MIT BAUGEWERBLICHEN UNTERNEHMEN – BERUFSRECHTLICHE GRENZEN FÜR FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN –

Mehr als 80 Prozent der bei der Architektenkammer Niedersachsen eingetragenen selbstständigen Architekten sind unter der Beschäftigungsart „freischaffend“ verzeichnet. Der freischaffende Architekt symbolisiert also das klassische Berufsbild des Berufsstandes. Freischaffend bedeutet unabhängig von gewerblichen Interessen.

Architekten stehen bei der Realisierung eines Bauvorhabens allerdings in engem Kontakt mit baugewerblichen Unternehmen und Herstellern. Da liegt der Gedanke durchaus nahe, Kooperationen zu bilden. Doch solche Kooperationen sind für freischaffende Architekten nur sehr begrenzt zulässig, und bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus dem freischaffenden Status drohen Sanktionen durch das Berufsgericht.

1. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Eine Definition des Begriffs „freischaffend“ findet sich in § 4 a Abs. 1 NArchG. Dort heißt es:

„Mit dem Zusatz „freischaffend“ wird in die Architektenliste eingetragen, wer seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt. Unabhängig tätig ist, wer bei der Ausführung seines Berufes weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen.“

Weiter konkretisiert wird der Status über die in § 24 Abs. 3 NArchG niedergelegte Berufspflicht des freischaffenden Architekten zur unabhängigen Berufsausübung. Die Vorschrift lautet:

„Architekten und Architektinnen, die den Zusatz „freischaffend“ führen dürfen, sind zur unabhängigen Berufsausübung verpflichtet. Ihnen ist es insbesondere nicht erlaubt,

1. eigene oder fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, zu verfolgen und
2. Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich, ihre Angehörigen oder ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anzunehmen, wenn sie im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit angeboten werden.“

2. ZWECK DER REGELUNG

Zentraler Gedanke des freischaffenden Status ist die Pflicht zur Unabhängigkeit. Der freischaffende Architekt muss ausschließlich Sachwalter seines Auftraggebers sein. Nimmt er zusätzlich gewerbliche Interessen wahr, die die Gefahr einer Kollision mit der Pflicht zur Unabhängigkeit bergen, so verhält er sich berufswidrig. Die Regelung dient vorrangig dem Verbraucherschutz. Dieses verdeutlichte bereits das OVG Lüneburg mit seinem richtungsweisenden Urteil vom 24.05.1978 in der nachfolgend zitierten Kernaussage:

„Diese vom Gesetzgeber getroffene Unterscheidung (zwischen freischaffenden und baugewerblich tätigen Architekten) ist im Interesse der Öffentlichkeit eingeführt worden: Für das Wirtschaftsleben ist es notwendig, diejenigen Architekten erkennen zu können, die ihre Leistungen ohne Bindung an Bauunternehmen ... erbringen und ausschließlich dem Mandat des jeweiligen Bauherren folgen... Zu diesem Zweck grenzt das Gesetz den freischaffenden Architekten von allen baugewerblichen Architekten ab. Entscheidend ist bei der Abgrenzung, dass der freischaffende Architekt ausschließlich das Wohl seines Auftraggebers im Auge hat und weder bei der Planung noch bei der Bauausführung Einflüssen erliegt, die eigenem Vorteilsdenken entspringen.“ (Hinweis: Auch eine Vorteilsverschaffung zugunsten Dritter ist unzulässig.)

3. DIE GRENZEN IM EINZELFALL

Aus der gesetzlichen Vorgabe sowie dem Sinn und Zweck der Regelung ist insbesondere unter den Kriterien

- Kollisionspotenzial
- Erheblichkeit des Verstoßes
- Außenwirkung

die berufsrechtliche Bewertung vorzunehmen. Dabei ist klarzustellen, dass bereits die Gefährdung der Unabhängigkeit ausreicht, um einen Verstoß gegen den freischaffenden Status zu begründen. Einer konkreten Benachteiligung des Auftraggebers bedarf es nicht.

Bei Anwendung der genannten Prämissen lassen sich Leitlinien zur Abgrenzung zwischen freischaffenden und baugewerblich tätigen Architekten sowie berufsrechtliche Grenzen der Pflichten aus dem freischaffenden Status aufstellen. Die nachfolgend dargestellten Konstellationen sollen eine Orientierungshilfe für die berufsrechtliche Beurteilung bilden:

Als berufswidrig sind einzustufen:

- Annahme von Provisionen für die Vermittlung gewerblicher Leistungen
- Fremdfinanzierung einer Broschüre über das Architekturbüro durch baugewerbliche Unternehmen
- eigene gewerbliche Betätigung mit Kollisionspotenzial (z.B. Makler, Bauträger, Baustoffhandel, Handwerker)
- Beteiligung an „Baunetzwerken“ mit dem Ziel der gegenseitigen Empfehlung bzw. Berücksichtigung bei Ausschreibungen
- Bietergemeinschaft mit einem baugewerblichen Unternehmen als einheitlicher Anbieter der Gesamtleistung (ARGE)
- Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen mit Kollisionspotenzial
- Beteiligung eines baugewerblichen Unternehmens an einem Architekturbüro freischaffender Architekten
- Werbung für baugewerbliche Firmen und/oder Hersteller von Bauprodukten
- Einschaltung Dritter zur Umgehung des berufsrechtlichen Verbots

Berufsrechtlich nicht zu beanstanden sind folgende Konstellationen:

- Gewerbliche Betätigung ohne Kollisionspotenzial (z.B. Betrieb eines Hotels, Softwareentwicklung)
- objektive Beratung des Auftraggebers über die Vor- und Nachteile eines baugewerblichen Unternehmens oder Produkts
- selbst finanzierte Zeitungsannonce des Architekten bei konkretem Anlass (z.B. Jubiläen, Baufertigstellung) mit Gratulation baugewerblicher Unternehmen
- Bietergemeinschaft mit baugewerblichen Unternehmen mit getrennt zugeordneten Planungs- und Bauverträgen
- Projektentwicklung mit der Suche nach Investoren

Klarzustellen ist, dass die Auflistung lediglich eine Leitlinie darstellt. Die berufsrechtliche Bewertung ist stets im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen.

4. BAUGEWERBLICHE GESELLSCHAFTEN

Die Verpflichtung, sich kollisionsgeneigter Tätigkeiten zu enthalten, besteht unabhängig von der jeweils gewählten Organisationsform. Das Ausweichen auf eine selbständig neben dem Architekturbüro agierende Kapitalgesellschaft ändert nichts an der grundsätzlichen berufsrechtlichen Beurteilung. Denn der freischaffende Architekt darf auch nicht „fremde“ Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgen, also auch nicht solche einer Gesellschaft, für die er als Geschäftsführer tätig oder an welcher er wirtschaftlich beteiligt ist. Dabei kann allerdings das Kollisionspotential in dem Maße zurücktreten, in welchem der Umfang der Beteiligung wirtschaftlich an Bedeutung verliert (z. B. Beteiligungen, die keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ermöglichen wie etwa Aktienbesitz geringeren Umfangs).

Dass aber auch bereits die bloße Beteiligung eines freischaffenden Architekten an einer baugewerblichen Gesellschaft einen Verstoß gegen § 24 Abs. 3 NArchTG darstellen kann, hat das Architekten-Berufsgericht mit der folgenden Begründung bestätigt:

„...Ein Architekt, der am wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg einer baugewerblichen Gesellschaft beteiligt ist, kann nicht mehr als unabhängiger Berater oder Sachverwalter eines Bauherrn angesehen werden, wie das dem Berufsbild eines freischaffenden Architekten entspricht...
...Im Übrigen habe der Gesellschafter über die Gesellschafterversammlung Einfluss auf die Geschäftsführung...“

5. FAZIT

Freischaffende Architekten sind zur unabhängigen Berufsausübung verpflichtet. Daher bringen Annäherungen an baugewerbliche Unternehmen die Gefahr, einen Berufsverstoß zu begehen. Gleichzeitig beeinträchtigen sie das Berufsbild in der Öffentlichkeit. Das Verständnis vom Architekten, der den Auftraggeber unabhängig von den Unternehmern betreut, geht verloren.

Plant ein freischaffender Architekt eine Kooperation mit gewerblichen Anbietern, sollte er stets im Vorfeld eine berufsrechtliche Klärung bei der Architektenkammer herbeiführen. Will der Architekt eine Kooperation eingehen, die mit dem freischaffenden Status nicht vereinbar ist, kann die Problematik durch eine Umschreibung vom „freischaffenden“ zum „baugewerblich tätigen“ Architekten gelöst werden.

ANHANG 2:

GBR-GESELLSCHAFTSVERTRAG

Zwischen

Architekt X (Anschrift),

Architekt und Stadtplaner Y (Anschrift) und

Stadtplaner Z (Anschrift)

wird folgender Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft, Vertragsdauer

(1) Die Gesellschafter schließen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung als Architekten und Stadtplaner zusammen. Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Leistungen aus den Bereichen _____ (z.B. Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung). Die Gesellschafter sind verpflichtet, diesen Zweck zu fördern.

(2) Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäfte am _____ auf. Sie wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

§ 2 Name und Sitz der Gesellschaft

(1) Der Name der Gesellschaft lautet:¹

Diesen Namen führt die Gesellschaft auf Büroschildern, Geschäftspapieren, Stempeln u.Ä..

¹ Bei der Namensgebung sind die Bestimmungen zum Schutz der Berufsbezeichnungen nach dem Niedersächsischen Architektengesetz (NArchG) zu beachten.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Hauptsitz in _____
gegebenenfalls:
Es bestehen Zweigniederlassungen in: _____

§ 3 Einlagen und Gesellschaftsvermögen

(1) Die Kapitalanteile in der Gesellschaft verteilen sich wie folgt:

Gesellschafter X _____ %

Gesellschafter Y _____ %

Gesellschafter Z _____ %

(2) Jeder Gesellschafter leistet eine Einlage in Höhe von _____ €.

alternativ:

(2) Die Gesellschafter Y und Z erbringen jeweils eine Bareinlage in Höhe von _____ €.

Der Gesellschafter X erbringt eine Einlage, indem er in die Gesellschaft folgende Gegenstände einbringt: _____ (z.B. Büroeinrichtung/Literatur). Diese Gegenstände werden mit insgesamt _____ € bewertet. Sie stehen der Gesellschaft zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung. *alternativ:* Sie gehen in das Vermögen der Gesellschaft über.

alternativ:

(2) Die Gesellschafter Y und Z erbringen jeweils eine Bareinlage in Höhe von _____ €.

Der Gesellschafter X bringt sein bestehendes Büro in die Gesellschaft ein. Das Büro umfasst: _____

Der Bürowert beträgt: _____ €

(3) Alle nach Vertragsschluss getätigten Ersatz- und Neuanschaffungen für die Gesellschaft werden Gesellschaftsvermögen. Ausgenommen sind: _____ (z.B. Kraftfahrzeuge). Über die ausgenommenen Gegenstände ist eine Liste zu führen.

§ 4 Einbringung der Arbeitskraft, Aufträge

(1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihre volle Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen und die ihnen übertragenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten.

alternativ:

(1) Der Gesellschafter X bringt sich mit mindestens _____ Stunden/Woche ein. Der Gesellschafter Y und Z bringt sich mit mindestens _____ Stunden/Woche ein. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten.

(2) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Nebenbeschäftigung sowie die Übernahme von Ämtern ist nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter statthaft. Ausgenommen hiervon sind: _____
(z.B. Teilnahme an Preisgerichten, Lehrtätigkeiten, Autorentätigkeiten, bereits vor Gründung der GbR bestehende Aufträge).

(3) Alle Aufträge gehen an die Gesellschaft. Die Gesellschafter bearbeiten neue Aufträge gemeinsam. Sie verpflichten sich zu einer gegenseitigen fortlaufenden Unterrichtung und erforderlichenfalls wechselseitigen Beratung. Gegebenenfalls ist gemeinschaftlich darüber zu entscheiden, welcher Gesellschafter einen Auftrag bearbeitet.

(4) Bereits bei Vertragsbeginn bestehende Aufträge der Gesellschafter gehen bei Zustimmung des Auftraggebers in die Gesellschaft über. Erteilt der Auftraggeber die Zustimmung nicht, so gelten diese Aufträge im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als solche der Gesellschaft. Nach außen bleiben sie jedoch als solche des einzelnen Gesellschafters bestehen.²

alternativ:

(4) Bereits bei Vertragsbeginn bestehende Aufträge der Gesellschafter verbleiben bei diesen. Sie werden von dem jeweiligen Gesellschafter eigenständig und auf eigene Rechnung zu Ende bearbeitet.

² Bei dieser Konstellation ist der Versicherungsschutz abzuklären.

§ 5 Stimmanteile, Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Stimmanteile in der Gesellschaft verteilen sich wie folgt:

Gesellschafter X _____ %

Gesellschafter Y _____ %

Gesellschafter Z _____ %

(2) Die Führung der Geschäfte und Vertretung der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

Bei allen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der Gesellschafter.

Lediglich folgende Entscheidungen sind einstimmig zu treffen:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- Änderung des Firmensitzes, Gründung von Zweigniederlassungen
- Einstellung, Entlassung und Vergütung von Mitarbeitern, freien Mitarbeitern und Unterbeauftragten
- Eingehung von Dauerverbindlichkeiten
- Aufnahme neuer Gesellschafter
- Aufnahme von Krediten, Kreditgewährung und die Eingehung von Bürgschaften
- Wahl des steuerlichen Beraters/Wirtschaftsprüfers und Feststellung der Jahresabschlüsse
- _____

alternativ:

Bei allen Entscheidungen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

(2) Zur Erledigung laufender Geschäfte ist jeder Gesellschafter allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt, sofern die Gesellschaft nicht zu einem höheren Betrag als _____ € verpflichtet wird. Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter können einzelne Geschäftsbe- reiche ausschließlich auf einen Gesellschafter übertragen werden.

(3) Die Gesellschafter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit und befugt, Rechtsgeschäfte mit sich selbst und als Vertreter Dritter abzuschließen.

(4) Jeder Gesellschafter ist für das Geschäftskonto der Gesellschaft allein zeichnungsberechtigt.

§ 6 Einkünfte und Ausgaben

(1) Einkünfte der Gesellschaft sind sämtliche Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschafter für die Gesellschaft abzüglich der Ausgaben. Ausgenommen sind Einkünfte aus der Tätigkeit als _____ (z.B. Referent auf Fachtagungen, Preisrichter).

(2) Sämtliche, durch den Betrieb der Gesellschaft veranlasste Aufwendungen sind Betriebsausgaben der Gesellschaft. Hierzu zählen insbesondere _____ (z.B. Personalkosten, Miete und Nebenkosten für Büroräume und Einrichtungen, Kosten für die Instandhaltung und Neuanschaffung von Inventar, Telefon, Telefax, Porti, Beiträge zur Architektenkammer, Versicherungsprämien, insbesondere für die Berufshaftpflichtversicherung/Verwaltungsberufsgenossenschaft, Kosten für notwendige Fachliteratur).

Nicht zu den Aufwendungen der Gesellschaft gehören _____ (z.B. Reisekosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/Tagungen, Betriebskosten für Kraftfahrzeuge der Gesellschafter).

§ 7 Buchführung /Aufzeichnungen

(1) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft sind Aufzeichnungen zu führen. Hierbei sind steuerrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am _____ .

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat die Gesellschaft die Jahresabschlüsse entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften auf- und festzustellen. Hierfür beauftragt die Gesellschaft einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Der von diesem festgestellte Jahresabschluss ist für die Gesellschafter verbindlich.

§ 8 Gewinn und Verlustverteilung, Rücklagen, Entnahmen

(1) Jeder Gesellschafter hat den gleichen Anteil am Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

alternativ:

(1) Die Beteiligung der Gesellschafter an Gewinn und Verlust der Gesellschaft gliedert sich wie folgt:

Gesellschafter X _____ %

Gesellschafter Y _____ %

Gesellschafter Z _____ %

alternativ:

(1) (*Gleitklausel für Juniorpartner*):

Die Beteiligung der Gesellschafter an Gewinn und Verlust der Gesellschaft gliedert sich wie folgt:

Im ersten Jahr der Gesellschaft

Gesellschafter X _____ % (z.B. 60 %)

Gesellschafter Y _____ % (z.B. 20 %)

Gesellschafter Z _____ % (z.B. 20 %)

Im zweiten Jahr

Gesellschafter X _____ % (z.B. 50 %)

Gesellschafter Y _____ % (z.B. 25 %)

Gesellschafter Z _____ % (z.B. 25 %)

Im dritten Jahr

Gesellschafter X _____ % (z.B. 40 %)

Gesellschafter Y _____ % (z.B. 30 %)

Gesellschafter Z _____ % (z.B. 30 %)

Im vierten Jahr und danach

Gesellschafter X _____ %

Gesellschafter Y _____ %

Gesellschafter Z _____ % (je 1/3)

(2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, aus dem Gesellschaftsvermögen einen monatlichen Festbetrag in Höhe von _____ € unter Anrechnung auf seinen Gewinnanteil zu entnehmen. Für den Fall, dass die Teilentnahmen den voraussichtlichen Gewinn überschreiten, sind die Gesellschafter in gegenseitiger Absprache verpflichtet, die Beträge angemessen zu verringern. Der Betrag ist des Weiteren anzupassen, wenn sich der Umfang der Tätigkeit eines Gesellschafters für die Gesellschaft wesentlich ändert. Der Gesellschafter ist in diesem Fall verpflichtet, einer angemessenen Änderung zuzustimmen.

(3) Vom Gewinnanteil jedes Gesellschafters werden zur Bildung einer Rücklage jährlich _____% einbehalten, bis eine Gesamtrücklage in Höhe von _____€ erreicht ist.³ Übersteigt die Summe der Rücklagen diesen Betrag, so ist der Überschuss an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Gewinn- und Verlustbeteiligung auszuschütten.

(4) Der Gewinn auf Basis der Feststellung des Jahresabschlusses und unter Berücksichtigung des Rücklagenabzuges ist innerhalb von _____ Tagen an die Gesellschafter auszuzahlen. Sofern die Entnahmen eines Gesellschafters seinen Gewinnanteil überschreiten, ist er zum Ausgleich der zu viel entnommenen Beträge innerhalb des gleichen Zeitraumes verpflichtet.

(5) Die Umsatzsteuer wird aus den laufenden Einnahmen bezahlt. Die Einkommenssteuer trägt jeder Gesellschafter allein.

§ 9 Berufshaftpflichtversicherung

Die Gesellschaft schließt für die Gesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung in der notwendigen Höhe ab, die die Tätigkeit der Gesellschafter und Mitarbeiter für die Gesellschaft abdeckt. Die Höhe der Deckungssumme wird jeweils zum Jahresbeginn neu festgelegt.

³ Die Bemessung dieses Betrages sollte sich an der Sicherung des Büros hinsichtlich laufender Betriebskosten orientieren.

§ 10 Haftung

Die Gesellschafter haften – sofern der Schaden nicht von einer Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist – im Innenverhältnis wie folgt:

Schadensersatzleistungen, aufgrund leichter Fahrlässigkeit eines Gesellschafters, gehen zu Lasten des Gesellschaftsvermögens. Im Falle mittlerer Fahrlässigkeit trägt die Gesellschaft die Schadensersatzleistungen zu _____%.

Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der verursachende Gesellschafter allein.

§ 11 Informations- und Kontrollrechte

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten sowie Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.

(2) Zur Wahrung dieser Rechte ist jeder Gesellschafter berechtigt, eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person auf seine Kosten zu beauftragen.

§ 12 Urlaub

(1) Jedem Gesellschafter steht ein Jahresurlaub von _____ Tagen zu. Mit Vollendung des _____ Lebensjahres erhöht sich der Jahresurlaubsanspruch auf _____ Tage. Der Urlaub ist unter Berücksichtigung der geschäftlichen Belange im gegenseitigen Einverständnis zu nehmen. Während des Urlaubs vertreten sich die Gesellschafter gegenseitig.

(2) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen stehen jedem Gesellschafter weitere _____ Tage/Kalenderjahr zu.

§ 13 Krankheit und dauernde Berufsunfähigkeit

(1) Im Falle der Erkrankung eines Gesellschafters vertreten ihn die übrigen Gesellschafter bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von einem Kalenderjahr. Dauert die Erkrankung länger, muss eine Ersatzkraft bestellt werden.

Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft.

alternativ:

Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Gesellschafters. (In diesem Fall ist (2) nicht in den Vertrag aufzunehmen.)

(2) Während der Erkrankung bleibt die Gewinnbeteiligung des betroffenen Gesellschafters bis zum Ablauf von drei Monaten bestehen. Im Anschluss verringert sich der Gewinnanteil monatlich um _____%, bis die Gewinnbeteiligung erloschen ist. Nach Ende der Erkrankung lebt diese Gewinnbeteiligung wieder auf.

(3) Im Falle der dauernden Berufsunfähigkeit eines Gesellschafters hat dieser den übrigen Gesellschaftern seinen Gesellschaftsanteil gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung anzubieten. Die Abfindung kann auch in Form einer einvernehmlich zu treffenden Versorgungsabrede erfolgen.

(4) Bei Ablehnung dieses Angebotes ist der Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft vorzeitig mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. In diesem Fall ist die Auseinandersetzung und Abwicklung der Gesellschaft gemäß §§ 730 ff. BGB unter Ausschluss von § 740 BGB vorzunehmen. Die übrigen Gesellschafter können die Auseinandersetzung und Abwicklung abwenden, wenn sie eine angemessene Abfindung nach den Vorgaben des § 17 leisten.

§ 14 Altersbedingte Einstellung der Mitarbeit

Scheidet ein Gesellschafter auf eigenen Wunsch mit Vollendung des _____ Lebensjahres aus der Gesellschaft aus, gelten die Regelungen in § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit Vollendung des _____ Lebensjahres seine Mitarbeit zu beenden oder einzuschränken. Der betroffene Gesellschafter scheidet dadurch nicht aus der Gesellschaft aus. Die Gewinn- und Verlustbeteiligung des betreffenden Gesellschafters kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter angemessen reduziert werden.

§ 15 Kündigung und Ausschluss

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Ein Gesellschafter kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Jeder Gesellschafter kann darüber hinaus nach einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter durch ihm gegenüber abzugebende Erklärung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er dauerhaft berufsunfähig ist, aufgrund Krankheit oder aus sonstigen Gründen länger als zwei Jahre seine Mitarbeit in der Gesellschaft eingestellt oder wesentlich eingeschränkt hat. Die Ausschließung kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

(4) Wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Gesellschaftsrechte des Gesellschafters vorgenommen werden, die nicht binnen zwei Monaten behoben sind, oder über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann der Gesellschafter nach einstimmigem Beschluss der übrigen Gesellschafter ausgeschlossen werden. Der Betroffene scheidet mit dem Schluss des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, aus der Gesellschaft aus.

(5) Die Ausschließungsbefugnis nach § 737 BGB bleibt unberührt.

§ 16 Ausscheiden und Fortbestehen der Gesellschaft

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird sie durch die verbleibenden Gesellschafter fortgeführt. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung zu.

(2) Verbleibt infolge Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter nur einer der Gesellschafter, so tritt an die Stelle der Fortsetzung der Gesellschaft der Übergang des Vermögens der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven auf den allein verbleibenden Gesellschafter. Der verbleibende Gesellschafter kann stattdessen die Auflösung der Gesellschaft verlangen.

(3) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so ist diese berechtigt, seinen Namen in der Bezeichnung der Gesellschaft fortzuführen. Das Ausscheiden ist kenntlich zu machen.⁴

§ 17 Abfindung

(1) Dem ausgeschiedenen Gesellschafter, im Falle seines Todes den Erben, steht eine Abfindung zu. Diese setzt sich zusammen aus dem Gewinnanteil des Gesellschafters für das laufende Geschäftsjahr bis zum Tag des Ausscheidens, dem durch ihn erbrachten Anteil der Rücklage sowie dem seiner Gewinn- und Verlustbeteiligung entsprechenden Anteil an dem sonstigen Gesellschaftsvermögen.

(2) Ist die sofortige Auszahlung der Abfindung nicht möglich, ohne die wirtschaftliche Grundlage der Gesellschaft zu gefährden, so ist ein die Interessen der Gesellschaft zu berücksichtigender Zahlungsplan zu vereinbaren. Nach dem Zahlungsplan ist das Abfindungsguthaben in höchstens _____ halbjährlichen Raten, beginnend _____ Monate nach dem Ausscheidungsstichtag, auszuzahlen. Die fälligen Ansprüche sind ab dem Stichtag des Ausscheidens mit _____ % zu verzinsen.

⁴ Das Ausscheiden ist zur Vermeidung von Haftungsgefahren für den ausgeschiedenen Gesellschafter in der gesamten Außendarstellung kenntlich zu machen und Geschäftspartnern mitzuteilen. Das Datum des Ausscheidens sollte aufgenommen werden.

(3) Statt des Abfindungsanspruches gemäß Abs. 1 können die verbleibenden Gesellschafter mit dem ausgeschiedenen Gesellschafter einvernehmlich eine Versorgungsabrede treffen.

(4) Die Gesellschaft bzw. der verbleibende Gesellschafter ist dem Ausgeschiedenen bzw. dessen Erben zur Rechnungslegung verpflichtet.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung nehmen die Gesellschafter an dem Liquidationsergebnis des Gesellschaftsvermögens im Verhältnis ihrer Beteiligungen teil.

(3) Wird die Gesellschaft aufgelöst, so übernimmt jeder Gesellschafter wieder die alleinige Betreuung der von ihm ursprünglich eingebrachten Aufträge. Neuzugänge während der Dauer der Gesellschaft sind unter den Gesellschaftern aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Gewinn- und Verlustbeteiligung der Gesellschafter. Die Übertragung eines Auftrages bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Soweit die Zustimmung des Auftraggebers nicht erreicht werden kann, ist der Auftrag durch die Liquidationsgesellschaft fortzuführen.

§ 19 Nutzungsrecht

Der Gesellschaft steht an allen von den Gesellschaftern im Rahmen Ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft geschaffenen beruflichen Arbeiten ein ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht mit der Befugnis zur Veränderung und Abänderung der Werke zu. Die Urheberschaft ist bei Veröffentlichungen in angemessener Form zu dokumentieren.

§ 20 Wettbewerbsverbot

(1) Jedem Gesellschafter ist untersagt, außerhalb der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf dem Geschäftsgebiet der Gesellschaft tätig zu werden oder in anderer Weise in Konkurrenz zur Gesellschaft zu treten.

(2) Im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft verpflichtet sich der ausgeschiedene Gesellschafter, für die Dauer eines Jahres keine Aufträge von Auftraggebern der Gesellschaft zu übernehmen. Dieses gilt nicht für Aufträge, die der betreffende Gesellschafter in die Gesellschaft eingebracht hat.

(3) Für jeden schuldhaften Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen wird eine Vertragsstrafe zugunsten der Gesellschaft in Höhe von _____ € vereinbart.

§ 21 Schlichtungsverfahren

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit, die zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaftern und der GbR entstehen, ist vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges zunächst ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Als Schlichtungsstelle wird der Schlichtungsausschuss der Architektenkammer Niedersachsen bestimmt.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dieses nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen wird eine gesetzeskonforme Bestimmung vereinbart, die in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen und nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Anwendung trägt die Gesellschaft.⁵

(4) Gerichtsstand ist _____.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Gesellschafter X)

(Gesellschafter Y)

(Gesellschafter Z)

⁵ Hierzu können beispielsweise die Kosten für die Einschaltung von Steuerberatern und Rechtsanwälten sowie die Durchführung von Schlichtungsverfahren gehören

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN INHALTEN DES GBR-GESELLSCHAFTSVERTRAGES

Obwohl der Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer GbR keiner besonderen Form bedarf, sollte aus Beweis- und Klarstellungsgründen sowie zur Umgehung hinderlicher, nicht zeitgemäßer gesetzlicher Regelungen der GbR-Gesellschaftsvertrag gleichwohl schriftlich geschlossen werden. Als mögliche Orientierungshilfe kann dabei der vorstehende Vorschlag für die Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages dienen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein derartiges Muster keinesfalls unreflektiert übernommen werden sollte. Es bedarf stets einer kritischen Überprüfung der einzelnen Klauseln und – soweit erforderlich – einer Anpassung des Vertragsinhaltes an den Einzelfall.

Die vorstehende Orientierungshilfe sowie die nachfolgenden Ausführungen mögen verdeutlichen, dass bei der Bildung einer Gesellschaft eine Vielzahl von Einzelpunkten regelungsbedürftig ist. Durch die detaillierte Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages und die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten können eventuell später auftretende Streitigkeiten vermieden werden.

- **NAMEN, BERUFSBEZEICHNUNG,
ANSCHRIFTEN DER GESELLSCHAFTER**
- **BENENNUNG DER RECHTSFORM DER GESELLSCHAFT (GBR)**

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2001 der GbR nunmehr eine eigene Rechts- und Parteifähigkeit zugestanden wird. Das bedeutet, dass sie eigenständig Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen und vor Gericht klagen und verklagt werden kann.

- **BESTIMMUNG DES ZEITPUNKTES DES ZUSAMMENSCHLUSSES
BZW. DES TERMINS ZUR AUFNAHME DER GESCHÄFTE**
- **GESELLSCHAFTSZWECK**

Der Gegenstand der Gesellschaft sollte benannt werden. Er kann beispielsweise in der gemeinsamen Erbringung von Architekten- und/oder Ingenieurleistungen, der gemeinschaftlichen Bearbeitung eines bestimmten Auftrages oder der gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten und Büroeinrichtungen liegen.

- **FIRMIERUNG, SITZ DER GESELLSCHAFT**

Die Gesellschaft kann im Rechtsverkehr einen Namen führen. Er wird vielfach aus dem Namen aller oder mehrerer Gesellschafter gebildet (z. B. Architekturbüro Schulze + Müller). Ebenfalls zulässig ist die Anfügung eines Zusatzes, der das Gesellschaftsverhältnis beschreibt (»GbR«). Es ist jedoch darauf zu achten, dass es zu keiner Verwechslung mit anderen Gesellschaftsformen kommen darf. Unzulässig ist daher der Zusatz »und Partner« oder »Partnerschaft«, da diese Begriffe der Gesellschaftsform der Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vorbehalten sind. Auch anderweitige Irreführungen durch eine unzutreffende Firmierung sind zu vermeiden. Beispielsweise ist die Firmierung »Architekturbüro Schulze+Müller« nur zulässig, soweit die genannten Personen berechtigt sind, die Berufsbezeichnung »Architekt« zu führen. Bei gemischten Gesellschaften mit Beratenden Ingenieuren ist dieses kenntlich zu machen, z. B. durch die Bezeichnung »Architektur- und Ingenieurbüro« unter Benennung der einzelnen Partner mit der jeweils korrekten Berufsbezeichnung (»Schulze, Architekt + Müller, Beratender Ingenieur«). Zulässig ist zudem die zusätzliche Verwendung eines Fantasienamens.

- **GESELLSCHAFTSVERMÖGEN**

Unter diesem Punkt sind die von den Gesellschaftern geleisteten Beiträge aufzuführen. Als Beitrag kommen Geld- oder Sacheinlagen (z. B. Büroeinrichtung, Pkw) in Betracht. Im Einzelnen können die Beiträge in Geld auch als Darlehen und die Sacheinlagen auf Mietbasis zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls regelungsbedürftig ist die Behandlung von Ersatz- und Neuanschaffungen für die Gesellschaft nach Vertragsschluss.

- **EINBRINGUNG DER ARBEITSKRAFT, AUFTRÄGE**

Die Gesellschafter verpflichten sich, ihre volle Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Eventuelle entgeltliche oder unentgeltliche Nebenbeschäftigungen eines einzelnen Gesellschafters (z. B. Teilnahme an Preisgerichten, Lehrtätigkeiten, Autorentätigkeiten etc.) können unter die Zustimmung der übrigen Gesellschafter gestellt werden.

Bringt ein Gesellschafter zu Vertragsbeginn bereits bestehende Aufträge in die Gesellschaft ein, so ist deren Behandlung sowohl mit den Auftraggebern als auch mit den Partnern zu regeln. Des Weiteren sollte eine Bestimmung darüber getroffen werden, wie die von der Gesellschaft angenommenen Aufträge intern aufgeteilt und bearbeitet werden sollen.

- **GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG**

Die gesetzlichen Vorschriften zur GbR sehen grundsätzlich eine gemeinschaftliche Geschäftsführung aller Gesellschafter vor. Dieses hat zur Folge, dass jedes Rechtsgeschäft – selbst der Einkauf eines Bleistiftes – durch alle Gesellschafter gemeinschaftlich beschlossen werden muss. Da eine derartige Handhabung offensichtlich unpraktisch ist, empfiehlt sich eine abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag. Es kann beispielsweise bestimmt werden, dass zur Erledigung laufender Geschäfte bis zu einem festgelegten Höchstbetrag jeder Gesellschafter allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt ist. Auch kann vertraglich bestimmt werden, dass für sämtliche/ bestimmte Entscheidungen die einfache Mehrheit der Gesellschafter ausreichend ist. Grundlegende Entscheidungen für die Gesellschaft sollten jedoch der Einstimmigkeit vorbehalten sein (z. B. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Einstellung, Entlassung und Vergütung von Mitarbeitern, Eingehen von Dauerverbindlichkeiten, Gründung von Filialen, Teilnahme an Wettbewerben, Bildung von Arbeitsgemeinschaften, Aufnahme von Krediten, Kreditgewährung oder das Eingehen von Bürgschaften etc.).

Bei der Entscheidungsfindung sieht das BGB bei Mehrheitsentscheidungen vor, dass im Zweifel jeder Gesellschafter das gleiche Stimmengewicht hat. Auch hiervon kann im Gesellschaftsvertrag abgewichen werden. Möglich ist beispielsweise die Festlegung von Stimmengewichtungen in Anknüpfung an die Beteiligungsquoten.

- **EINNAHMEN UND AUSGABEN**

Als Einnahmen gelten die aus der Tätigkeit der Gesellschaft resultierenden Einkünfte. Ob hiervon auch Vergütungen einzelner Gesellschafter für Nebentätigkeiten betroffen sein sollen, ist im Gesellschaftsvertrag zu regeln. Als Ausgaben sind in der Regel die durch den Betrieb der Gesellschaft veranlassten Aufwendungen zu verstehen. Hierunter können beispielsweise Personalkosten, Miete und Nebenkosten für Büroräume und Einrichtungen, Kosten für Instandsetzung und Neuanschaffung von Inventar, Telefon, Telefax, Porto, Beiträge zur Architektenkammer, Versicherungsprämien etc. gezahlt werden. Sollen bestimmte Kosten aus den Betriebsausgaben herausgenommen werden (z. B. Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/Tagungen) so ist dieses explizit zu bestimmen.

- **BUCHFÜHRUNG UND BILANZIERUNG**

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Gesellschaft den Rechnungsabschluss durchzuführen. Dabei kann in der Regel der Jahresabschluss durch eine Einnahmen- und Ausgabenüberschussrechnung erfolgen.

- **GEWINN- UND VERLUSTVERTEILUNG, RÜCKLAGEN, ENTNAHMEN**

Eine der wichtigsten Regelungen des Gesellschaftsvertrages ist sicherlich die Verteilung der Gewinne und Verluste. Neben einer für jeden Gesellschafter gleichen Gewinn- und Verlustbeteiligung können selbstverständlich auch abweichende Quoten geregelt werden. In die Bewertung sollten Gesichtspunkte wie Aufbau der Praxis, Beiträge und Leistungen der einzelnen Gesellschafter oder Dauer der Zugehörigkeit zur Gesellschaft einbezogen werden. Bei der Aufnahme von neuen Partnern wird die Beteiligungsquote vielfach zunächst niedriger als die der Seniorpartner angesetzt. In diesen Fällen empfiehlt sich eine Gleitklausel mit jährlich steigenden Quoten, bis eine Gleichberechtigung erreicht wird.

Die Rücklagenbildung dient der Sicherung der Gesellschaft und kann in einem jährlichen Prozentsatz festgelegt werden. Durch Entnahmeregelungen wird bestimmt, welche Beträge die Gesellschafter zur Deckung ihres Lebensbedarfs laufend (monatlich) dem Gesellschaftsvermögen entnehmen dürfen.

- **HAFTUNG, BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

Bei der GbR haften sämtliche Gesellschafter im Außenverhältnis (gegenüber Dritten) für die von der GbR veranlassten Verbindlichkeiten. Die Haftung ist grundsätzlich der Höhe nach unbeschränkt und umfasst auch das gesamte Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter. Zur Absicherung dieser Risiken sollte für das Büro eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Des Weiteren kann für die von der Berufshaftpflichtversicherung nicht gedeckten Schadensersatzleistungen eine Ausgleichsregelung der Gesellschafter im Innenverhältnis vereinbart werden. Diese Regelung sollte sich an den Verschuldensmaßstäben des einzelnen Gesellschafters orientieren. Beispielsweise kann bestimmt werden, dass ein Gesellschafter, welcher allein einen Schaden verursacht hat, bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz im Innenverhältnis zu den anderen Gesellschaftern zum Ausgleich verpflichtet ist.

- **INFORMATIONSD- UND KONTROLLRECHTE**

Hier sollte festgelegt werden, dass jedem Gesellschafter das Recht zusteht, Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.

- **URLAUB, KRANKHEIT UND VERTRETUNG**

Neben der Regelung des Jahresurlaubs der einzelnen Gesellschafter können zudem Bestimmungen über die Freistellung der Gesellschafter für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aufgenommen werden. Unter dem Stichwort Erkrankung sind Vereinbarungen zu treffen, die regeln, wie lange ein Gesellschafter am Gewinn beteiligt bleiben soll und Entnahmen durchführen darf, obwohl er aufgrund einer Erkrankung keine Leistungen für die Gesellschaft erbringt.

Ebenfalls regelungsbedürftig ist die Frage nach der Vertretung des erkrankten Gesellschafters. Ist bei längerfristigem Ausfall eines Gesellschafters die Einstellung eines Vertreters notwendig, so muss bestimmt werden, zu wessen Lasten die hierdurch entstandenen Kosten gehen.

- **KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG, AUSSCHLUSS UND AUSSCHIEDEN**

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist die GbR in ihrem Bestand von den Gesellschaftern abhängig. Kündigt ein Gesellschafter der Gesellschaft oder scheidet er durch Tod aus, so führt dieses zur Auflösung der GbR. Gleiches gilt bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters.

Vielfach wollen jedoch die verbleibenden Gesellschafter die GbR fortsetzen. Um die gesetzliche Rechtsfolge der Auflösung auszuschließen, bedarf es daher einer expliziten Fortführungsregelung im Vertrag.

Das Kündigungsrecht sollte inhaltlich näher bestimmt werden. Möglich ist beispielsweise eine Vereinbarung, nach der eine ordentliche Kündigung nur unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist und zu einem bestimmten Zeitpunkt (z. B. zum Ende eines jeden Kalenderjahres) zulässig ist. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Diese Kündigungsmöglichkeit besteht, wenn aufgrund besonderer Pflichtverstöße die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine Vertragspartei unzumutbar geworden ist.

Regelungsbedürftig ist zudem das Recht zum Ausschluss einzelner Gesellschafter durch die übrigen Gesellschafter. Auch das Ausschlussrecht ist an einen wichtigen Grund zu koppeln. Dabei können einzelne Ausschlussgründe bereits im Vorhinein festgelegt werden. In Frage kommen beispielsweise eine dauerhafte Berufsunfähigkeit, die Vollendung eines bestimmten Lebensjahres, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters, die Löschung aus der Architektenliste, die Verhängung eines Berufsverbotes etc. Der Ausschluss muss durch Erklärung gegenüber dem betreffenden Partner geltend gemacht werden.

Im Zusammenhang mit der Auflösung der Gesellschaft sind zudem Regelungen zur Durchführung der Liquidation empfehlenswert. Diese betreffen insbesondere die Aufteilung des Gesellschaftsvermögens, die Zuordnung von Nutzungsrechten sowie die Abwicklung noch nicht beendeter Aufträge, da die Auflösung grundsätzlich nicht den Bestand des Architektenvertrages tangiert.

- **ABFINDUNG**

Der ausgeschiedene Gesellschafter ist abzufinden. In welcher Form die Abfindung stattfindet, kann unterschiedlich vereinbart werden. Möglich ist beispielsweise die Aufstellung einer Bilanz auf den Tag des Ausscheidens. Hierin sind sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzubeziehen. Offene Honorarforderungen aus noch nicht abgewickelten Aufträgen sind entsprechend ihrer bisherigen Erledigung zu berücksichtigen. Über die Einbeziehung des sogenannten Goodwill (Geschäftswert aufgrund eines bestimmten Kundenstamms) können ebenfalls Vereinbarungen getroffen werden. Die Geschäftsanteile des ausgeschiedenen Gesellschafters sind den verbleibenden Gesellschaftern zuzuordnen. Im Falle der Aufnahme eines neuen Gesellschafters können die Anteile auch auf diesen übertragen werden.

Um die Belastung für die Gesellschaft durch den Abfindungsanspruch zu minimieren, können Zahlungsmodalitäten in den Vertrag mit einbezogen werden. Für ausscheidende Seniorpartner bietet sich eine Versorgungsabrede an. Im Übrigen ist ein Zahlungsplan für das Abfindungsguthaben, welcher eine Auszahlung in Raten vorsieht, empfehlenswert.

- **NUTZUNGSRECHT**

Soweit die Gesellschafter für die GbR Arbeiten erbringen, ist zu regeln, inwieweit der Gesellschaft das Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zusteht. Dieses hat auch insbesondere vor dem Hintergrund des möglichen Urheberrechtsschutzes bei Planungsleistungen zu erfolgen. In der Regel empfiehlt sich die Einräumung eines ausschließlichen, unentgeltlichen Nutzungsrechtes mit der Befugnis zur Änderung der Werke zugunsten der

Gesellschaft. Die Urheberschaft des einzelnen Gesellschafters – welche als höchstpersönliches Recht stets bei der betreffenden Person verbleibt und vom Nutzungsrecht streng zu unterscheiden ist – sollte allerdings bei Veröffentlichungen in angemessener Form dokumentiert werden.

- **WETTBEWERBSVERBOT**

Regelungsbedürftig ist zudem die Frage, inwieweit ein Gesellschafter zu einer Konkurrenztaetigkeit berechtigt ist. Zulässig ist die Aufnahme eines Wettbewerbsverbotes in den Gesellschaftsvertrag. Für Zuwiderhandlungen besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe zugunsten der Gesellschaft. Für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters ist es ebenfalls zulässig, ein befristet nachvertragliches Wettbewerbsverbot zu vereinbaren. Im Gegenzug ist dem ausgeschiedenen Gesellschafter eine Karenzentschädigung zuzubilligen.

- **SCHLICHTUNGSVERFAHREN**

Für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist zunächst die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens empfehlenswert. Als Schlichtungsstelle kann beispielsweise der Schlichtungsausschuss der Architektenkammer bestimmt werden.

ANHANG 3:

VERTRAG ZUR GRÜNDUNG EINER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

Zwischen

Architekt X (Anschrift),

Architekt und Stadtplaner Y (Anschrift) und

Stadtplaner Z (Anschrift)

- im Folgenden „Partner“ –

wird folgender Vertrag zur Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) – im Folgenden „Partnerschaft“ – geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck der Partnerschaft, Berufspflichten, Vertragsdauer

(1) Die Partner schließen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung als Architekten und Stadtplaner zusammen. Zweck der Partnerschaft ist die Erbringung von freiberuflichen Leistungen aus den Bereichen _____ (z.B. Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung). Die Partner sind verpflichtet, diesen Zweck zu fördern.

(2) Die für die Berufsangehörigen als Architekt bzw. Stadtplaner geltenden Berufspflichten nach § 24 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) werden von der Partnerschaft beachtet.

(3) Die Partnerschaft beginnt am _____ und wird im Verhältnis zu Dritten mit dem Tag ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister beim

Amtsgericht _____ wirksam. Sie wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

optional, wenn zuvor eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bestand:

(4) Wirtschaftlich wird von den Partnern die zwischen Ihnen bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Partnerschaftsgesellschaft ab dem Tage der Eintragung fortgesetzt. Der vorliegende Partnerschaftsvertrag ersetzt vollumfänglich sämtliche zwischen den Partnern bisher bestehenden Abreden, insbesondere den Gesellschaftsvertrag vom _____⁶

§ 2 Name und Sitz der Partnerschaft

(1) Der Name der Partnerschaft lautet:⁷

Diesen Namen führt die Partnerschaft auf Büroschildern, Geschäftspapieren, Stempeln u.Ä..

(2) Auf allen Geschäftsbriefen der Partnerschaft werden neben dem Namen der Partnerschaft sämtliche Partner auf Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Partnerschaft namentlich mit ihren jeweiligen Berufsbezeichnungen aufgeführt.

(3) Die Partnerschaft hat ihren Hauptsitz in:

gegebenenfalls:

Es bestehen Zweigniederlassungen in:

⁶ Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich ohne gesonderte Vereinbarungen mit dem Auftraggeber nicht auf bereits bestehende Vertragsverhältnisse.

⁷ Bei der Namensgebung sind die Vorgaben des § 2 PartGG sowie die Bestimmungen zum Schutz der Berufsbezeichnungen nach dem NArchTG zu beachten.

§ 3 Einlagen und Partnerschaftsvermögen

(1) Die Kapitalanteile in der Gesellschaft verteilen sich wie folgt:

Gesellschafter X _____ %

Gesellschafter Y _____ %

Gesellschafter Z _____ %

(2) Jeder Partner leistet eine Einlage in Höhe von _____ €.⁸

alternativ

(2) Die Partner Y und Z erbringen jeweils eine Bareinlage in Höhe von _____ €. Der Partner X erbringt eine Einlage, indem er in die Partnerschaft folgende Gegenstände einbringt: _____ (z.B. Büroeinrichtung/Literatur). Diese Gegenstände werden mit insgesamt _____ € bewertet. Sie stehen der Partnerschaft zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung.

alternativ: Sie gehen in das Vermögen der Partnerschaft über.

alternativ:

(2) Die Partner Y und Z erbringen jeweils eine Bareinlage in Höhe von _____ €. Der Partner X bringt sein bestehendes Büro in die Partnerschaft ein. Das Büro umfasst: _____

Der Bürowert beträgt: _____ €

(3) Alle nach Vertragsschluss getätigten Ersatz- und Neuanschaffungen für die Partnerschaft werden Partnerschaftsvermögen. Ausgenommen sind: _____ (z.B. Kraftfahrzeuge). Über die ausgenommenen Gegenstände ist eine Liste zu führen.

⁸ Eine gesetzliche Pflicht zur Einbringung einer Mindesteinlage besteht nicht.

§ 4 Einbringung der Arbeitskraft, Aufträge

(1) Die Partner sind verpflichtet, ihre volle Arbeitskraft der Partnerschaft zur Verfügung zu stellen und die ihnen übertragenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten.

alternativ:

(1) Der Partner X bringt sich mit mindestens _____ Stunden/Woche ein. Die Partner Y und Z bringen sich mit mindestens _____ Stunden/Woche ein. Alle Partner sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten.

(2) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Nebenbeschäftigung sowie die Übernahme von Ämtern ist nur mit Zustimmung der übrigen Partner statthaft. Ausgenommen hiervon sind: _____ (z.B. Teilnahme an Preisgerichten, Lehrtätigkeiten, Autoentätigkeiten, bereits vor Gründung der Partnerschaft bestehende Aufträge).

(3) Alle Aufträge gehen an die Partnerschaft. Die Partner bearbeiten neue Aufträge gemeinsam. Sie verpflichten sich zu einer gegenseitigen fortlaufenden Unterrichtung und erforderlichenfalls wechselseitigen Beratung. Gegebenenfalls ist gemeinschaftlich darüber zu entscheiden, welcher Partner einen Auftrag bearbeitet.

(4) Bereits bei Vertragsbeginn bestehende Aufträge der Partner gehen bei Zustimmung des Auftraggebers in die Partnerschaft über. Erteilt der Auftraggeber die Zustimmung nicht, so gelten diese Aufträge im Verhältnis der Partner zueinander als solche der Partnerschaft. Nach außen bleiben sie jedoch als solche des einzelnen Partners bestehen.⁹

alternativ:

(4) Bereits bei Vertragsbeginn bestehende Aufträge der Partner verbleiben bei diesen. Sie werden von dem jeweiligen Partner eigenständig und auf eigene Rechnung zu Ende bearbeitet.

⁹ Bei dieser Konstellation ist der Versicherungsschutz zu klären.

§ 5 Stimmanteile, Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Stimmanteile in der Partnerschaft verteilen sich wie folgt:

Partner X _____ %

Partner Y _____ %

Partner Z _____ %

(2) Die Führung der Geschäfte und Vertretung der Partnerschaft steht den Partnern gemeinschaftlich zu.

Bei allen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der Partner. Lediglich folgende Entscheidungen sind einstimmig zu treffen:

- Änderungen des Partnerschaftsvertrages
- Änderung des Sitzes, Gründung von Zweigniederlassungen
- Einstellung, Entlassung und Vergütung von Mitarbeitern, freien Mitarbeitern und Unterbeauftragten
- Eingehung von Dauerverbindlichkeiten
- Aufnahme neuer Partner
- Aufnahme von Krediten, Kreditgewährung und die Eingehung von Bürgschaften
- Wahl des steuerlichen Beraters/Wirtschaftsprüfers und Feststellung der Jahresabschlüsse
- _____

alternativ:

Bei allen Entscheidungen ist die Zustimmung aller Partner erforderlich.

(3) Zur Erledigung laufender Geschäfte ist jeder Partner allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt, sofern die Partnerschaft nicht zu einem höheren Betrag als _____ € verpflichtet wird. Mit Zustimmung sämtlicher Partner können einzelne Geschäftsbereiche ausschließlich auf einen Partner übertragen werden.

(4) Die Partner sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit und befugt, Rechtsgeschäfte mit sich selbst und als Vertreter Dritter abzuschließen.

(5) Jeder Partner ist für das Geschäftskonto der Partnerschaft allein zeichnungsberechtigt.

§ 6 Einkünfte und Ausgaben

(1) Einkünfte der Partnerschaft sind sämtliche Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit der Partner für die Partnerschaft abzüglich der Ausgaben. Ausgenommen sind Einkünfte aus der Tätigkeit als _____ (z.B. Referent auf Fachtagungen, Preisrichter).

(2) Sämtliche, durch den Betrieb der Partnerschaft veranlasste Aufwendungen sind Betriebsausgaben der Partnerschaft. Hierzu zählen insbesondere _____ (z.B. Personalkosten, Miete und Nebenkosten für Büroräume und Einrichtungen, Kosten für die Instandhaltung und Neuanschaffung von Inventar, Telefon, Telefax, Porti, Beiträge zur Architektenkammer, Versicherungsprämien, insbesondere für die Berufshaftpflichtversicherung/Verwaltungsberufsgenossenschaft, Kosten für notwendige Fachliteratur).

(3) Nicht zu den Aufwendungen der Partnerschaft gehören _____ (z.B. Reisekosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/Tagungen, Betriebskosten für Kraftfahrzeuge der Partner).

§ 7 Buchführung / Aufzeichnungen

(1) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Partnerschaft sind Aufzeichnungen zu führen. Hierbei sind steuerrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Partnerschaft.

alternativ: mit Abschluss dieses Vertrages.

alternativ: am _____ .

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat die Partnerschaft die Jahresabschlüsse entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften auf- und festzustellen. Hierfür beauftragt die Partnerschaft einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Der von diesem festgestellte Jahresabschluss ist für die Partner verbindlich.

§ 8 Gewinn und Verlustverteilung, Rücklagen, Entnahmen

(1) Jeder Partner hat den gleichen Anteil am Gewinn und Verlust der Partnerschaft.

alternativ:

(1) Die Beteiligung der Partner an Gewinn und Verlust der Partnerschaft gliedert sich wie folgt:

Partner X _____ %

Partner Y _____ %

Partner Z _____ %

alternativ:

(1) (*Gleitklausel für Juniorpartner*):

Die Beteiligung der Partner an Gewinn und Verlust der Partnerschaft gliedert sich wie folgt:

Im ersten Jahr der Partnerschaft

Partner X _____ % (z.B. 60 %)

Partner Y _____ % (z.B. 20 %)

Partner Z _____ % (z.B. 20 %)

Im zweiten Jahr

Partner X _____ % (z.B. 50 %)

Partner Y _____ % (z.B. 25 %)

Partner Z _____ % (z.B. 25 %)

Im dritten Jahr

Partner X _____ % (z.B. 40 %)

Partner Y _____ % (z.B. 30 %)

Partner Z _____ % (z.B. 30 %)

Im vierten Jahr und danach

Partner X _____ %

Partner Y _____ %

Partner Z _____ % (je 1/3)

(2) Jeder Partner ist berechtigt, aus dem Partnerschaftsvermögen einen monatlichen Festbetrag in Höhe von _____ € unter Anrechnung auf seinen Gewinnanteil zu entnehmen. Für den Fall, dass die Teilnahmen den voraussichtlichen Gewinn überschreiten, sind die Partner in gegenseitiger Absprache verpflichtet, die Beträge angemessen zu verringern. Der Betrag ist des Weiteren anzupassen, wenn sich der Umfang der Tätigkeit eines Partners für die Partnerschaft wesentlich ändert. Der Partner ist in diesem Fall verpflichtet, einer angemessenen Änderung zuzustimmen.

(3) Vom Gewinnanteil jedes Partners werden zur Bildung einer Rücklage jährlich _____ % einbehalten, bis eine Gesamtrücklage in Höhe von _____ € erreicht ist.¹⁰ Übersteigt die Summe der Rücklagen diesen Betrag, so ist der Überschuss an die Partner im Verhältnis ihrer Gewinn- und Verlustbeteiligung auszuschütten.

(4) Der Gewinn auf Basis der Feststellung des Jahresabschlusses und unter Berücksichtigung des Rücklagenabzuges ist innerhalb von _____ Tagen an die Partner auszuzahlen. Sofern die Entnahmen eines Partners seinen Gewinnanteil überschreiten, ist er zum Ausgleich der zu viel entnommenen Beträge innerhalb des gleichen Zeitraumes verpflichtet.

(5) Die Umsatzsteuer wird aus den laufenden Einnahmen bezahlt. Die Einkommenssteuer trägt jeder Partner allein.

¹⁰ Die Bemessung dieses Betrages sollte sich an der Sicherung des Büros hinsichtlich laufender Betriebskosten orientieren.

§ 9 Berufshaftpflichtversicherung

Die Partnerschaft schließt für sich eine Berufshaftpflichtversicherung in der notwendigen Höhe – mindestens jedoch entsprechend den Vorgaben aus § 4 b Abs. 2 NArchTG¹¹ – ab, die die Tätigkeit der Partner und Mitarbeiter für die Partnerschaft abdeckt. Die Höhe der Deckungssumme wird jeweils zum Jahresbeginn neu festgelegt.

§ 10 Haftung

(1) Die Partner haften, sofern die Haftungsbeschränkung der Gesellschaft nicht greift, im Innenverhältnis wie folgt:

- Schadensersatzleistungen, aufgrund leichter Fahrlässigkeit eines Partners, gehen zu Lasten des Partnerschaftsvermögens.
- Im Falle mittlerer Fahrlässigkeit trägt die Partnerschaft die Schadensersatzleistungen zu ____ %.
- Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der verursachende Partner allein.

(2) Verursacht ein Partner fahrlässig einen Berufshaftpflichtfall, für den nach § 8 Abs. 4 PartGG nur das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft haftet, sind Ansprüche der Partnerschaft gegen den Partner ausgeschlossen.

§ 11 Informations- und Kontrollrechte

(1) Jeder Partner ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Partnerschaft persönlich zu unterrichten sowie Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen der Partnerschaft einzusehen.

(2) Zur Wahrung dieser Rechte ist jeder Partner berechtigt, eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person auf seine Kosten zu beauftragen.

¹¹ Hinweis: Die Aufnahme weiterer Partner wirkt sich nach § 4 b Abs. 2 Satz 3 NArchTG gegebenenfalls auf die Maximierung der Berufshaftpflichtversicherung aus, so dass eventuell eine Anpassung der Versicherung erforderlich wird.

§ 12 Urlaub

(1) Jedem Partner steht ein Jahresurlaub von _____ Tagen zu. Mit Vollendung des _____ Lebensjahres erhöht sich der Jahresurlaubsanspruch auf _____ Tage. Der Urlaub ist unter Berücksichtigung der geschäftlichen Belange im gegenseitigen Einverständnis zu nehmen. Während des Urlaubs vertreten sich die Partner gegenseitig.

(2) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen stehen jedem Partner weitere _____ Tage/Kalenderjahr zu.

§ 13 Krankheit und dauernde Berufsunfähigkeit

(1) Im Falle der Erkrankung eines Partners vertreten ihn die übrigen Partner bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von einem Kalenderjahr. Dauert die Erkrankung länger, muss eine Ersatzkraft bestellt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Partnerschaft.

alternativ:

Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Partners. (In diesem Fall ist (2) nicht in den Vertrag aufzunehmen.)

(2) Während der Erkrankung bleibt die Gewinnbeteiligung des betroffenen Partners bis zum Ablauf von drei Monaten bestehen. Im Anschluss verringert sich der Gewinnanteil monatlich um _____ %, bis die Gewinnbeteiligung erloschen ist. Nach Ende der Erkrankung lebt diese Gewinnbeteiligung wieder auf.

(3) Im Falle der dauernden Berufsunfähigkeit eines Partners hat dieser den übrigen Partnern seinen Partnerschaftsanteil gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung anzubieten. Die Abfindung kann auch in Form einer einvernehmlich zu treffenden Versorgungsabrede erfolgen.

(4) Bei Ablehnung dieses Angebotes ist der Partner berechtigt, die Partnerschaft vorzeitig mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. In diesem Fall ist die Partnerschaft aufzulösen und zu liquidieren. Die übrigen Partner

können dies abwenden, wenn sie eine angemessene Abfindung nach den Vorgaben des § 17 leisten.

§ 14 Altersbedingte Einstellung der Mitarbeit

Scheidet ein Partner auf eigenen Wunsch mit Vollendung des _____ Lebensjahres aus der Partnerschaft aus, gelten die Regelungen in § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Jeder Partner ist berechtigt, mit Vollendung des _____ Lebensjahres seine Mitarbeit zu beenden oder einzuschränken. Der betroffene Partner scheidet dadurch nicht aus der Partnerschaft aus. Die Gewinn- und Verlustbeteiligung des betreffenden Partners kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Partner angemessen reduziert werden.

§ 15 Kündigung und Ausschluss

(1) Jeder Partner ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Ein Partner kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Partner ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Jeder Partner kann darüber hinaus nach einstimmigem Beschluss der übrigen Partner durch ihm gegenüber abzugebende Erklärung aus der Partnerschaft ausgeschlossen werden, wenn er dauerhaft berufsunfähig ist, aufgrund Krankheit oder aus sonstigen Gründen länger als zwei Jahre seine Mitarbeit in der Partnerschaft eingestellt oder wesentlich eingeschränkt hat. Die Ausschließung kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

(4) Wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Gesellschaftsrechte eines Partners vorgenommen werden, die nicht binnen zwei Monaten behoben sind, oder über das Vermögen des Partners das Insolvenzver-

fahren eröffnet wird, kann der Partner nach einstimmigem Beschluss der übrigen Partner ausgeschlossen werden. Der Betroffene scheidet mit dem Schluss des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, aus der Partnerschaft aus.

§ 16 Ausscheiden und Fortbestehen der Partnerschaft

(1) Scheidet ein Partner aus der Partnerschaft aus, wird sie durch die verbleibenden Partner fortgeführt. Der Anteil des ausscheidenden Partners wächst den übrigen Partnern entsprechend ihrer Beteiligung zu.

(2) Verbleibt infolge Ausscheidens nur ein Partner, hat dies die Auflösung der Partnerschaft gemäß § 18 Abs. 2 bis 4 zur Folge.

(3) Bei Ausscheiden eines Partners sind die daraus resultierenden Auswirkungen im Hinblick auf die Anforderungen nach dem PartGG und NArchtG zu beachten.

(4) Scheidet ein Partner aus der Partnerschaft aus, so ist diese berechtigt, seinen Namen in der Bezeichnung der Partnerschaft fortzuführen. Das Ausscheiden ist unverzüglich dem Partnerschaftsregister anzuzeigen und auf Verlangen des Ausscheidenden in der Außendarstellung kenntlich zu machen.

§ 17 Abfindung

(1) Dem ausgeschiedenen Partner, im Falle seines Todes den Erben, steht eine Abfindung zu. Diese setzt sich zusammen aus dem Gewinnanteil des Partners für das laufende Geschäftsjahr bis zum Tag des Ausscheidens, dem durch ihn erbrachten Anteil der Rücklage sowie dem seiner Gewinn- und Verlustbeteiligung entsprechenden Anteil an dem sonstigen Partnerschaftsvermögen.

(2) Ist die sofortige Auszahlung der Abfindung nicht möglich, ohne die wirtschaftliche Grundlage der Partnerschaft zu gefährden, so ist ein die Interessen der Partnerschaft zu berücksichtigender Zahlungsplan zu verein-

baren. Nach dem Zahlungsplan ist das Abfindungsguthaben in höchstens _____ halbjährlichen Raten, beginnend _____ Monate nach dem Ausscheidungsstichtag, auszahlbar. Die fälligen Ansprüche sind ab dem Stichtag des Ausscheidens mit _____ % zu verzinsen.

(3) Statt des Abfindungsanspruches gemäß Abs. 1 können die verbleibenden Partner mit dem ausgeschiedenen Partner einvernehmlich eine Versorgungsabrede treffen.

(4) Die Partnerschaft ist dem Ausgeschiedenen bzw. dessen Erben zur Rechnungslegung verpflichtet.

§ 18 Auflösung der Partnerschaft

(1) Die Partnerschaft kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss aller Partner aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung nehmen die Partner an dem Liquidationsergebnis des Partnerschaftsvermögens im Verhältnis ihrer Beteiligungen teil.

(3) Wird die Partnerschaft aufgelöst, so übernimmt jeder Partner wieder die alleinige Betreuung der von ihm ursprünglich eingebrachten Aufträge. Neuzugänge während der Dauer der Partnerschaft sind unter den Partnern aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Gewinn- und Verlustbeteiligung der Partner. Die Übertragung eines Auftrages bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Soweit die Zustimmung des Auftraggebers nicht erreicht werden kann, ist der Auftrag durch die Liquidationsgesellschaft fortzuführen.

(4) Die Auflösung ist dem Partnerschaftsregister anzuzeigen.

§ 19 Nutzungsrecht

Der Partnerschaft steht an allen von den Partnern im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Partnerschaft geschaffenen beruflichen Arbeiten ein ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht mit der Befugnis zur Veränderung und

Abänderung der Werke zu. Die Urheberschaft ist bei Veröffentlichungen in angemessener Form zu dokumentieren.

§ 20 Wettbewerbsverbot

(1) Jedem Partner ist untersagt, außerhalb der Partnerschaft unmittelbar oder mittelbar auf dem Geschäftsgebiet der Partnerschaft tätig zu werden oder in anderer Weise in Konkurrenz zur Partnerschaft zu treten.

(2) Im Falle des Ausscheidens aus der Partnerschaft verpflichtet sich der ausgeschiedene Partner, für die Dauer eines Jahres keine Aufträge von Auftraggebern der Partnerschaft zu übernehmen. Dieses gilt nicht für Aufträge, die der betreffende Partner in die Partnerschaft eingebracht hat.

(3) Für jeden schuldhaften Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen wird eine Vertragsstrafe zugunsten der Partnerschaft in Höhe von _____ € vereinbart.

§ 21 Schlichtungsverfahren

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit, die zwischen den Partnern oder zwischen Partnern und der Partnerschaft entstehen, ist vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges zunächst ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Als Schlichtungsstelle wird der Schlichtungsausschuss der Architektenkammer Niedersachsen bestimmt.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dieses nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen wird eine gesetzeskonforme

Bestimmung vereinbart, die in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen und nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Anwendung trägt die Partnerschaft.¹²

(4) Gerichtsstand ist _____.

(Ort, Datum) (Ort, Datum) (Ort, Datum)

(Partner A) (Partner B) (Partner C)

¹² Hierzu können beispielsweise die Kosten für die Einschaltung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, die Durchführung von Schlichtungsverfahren sowie Kosten für die Eintragung ins Partnerschaftsregister und das Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer gehören.

ANFORDERUNGEN AN DIE GRÜNDUNG EINER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

Die Gesellschaftsform der Partnerschaftsgesellschaft existiert bereits seit 1995. Im Unterschied zur GmbH bot diese Gesellschaftsform bislang allerdings keine für den Berufsstand praktikable Möglichkeit einer effektiven Haftungsbeschränkung.

Mit Gesetz vom 15.07.2013 hat der Bundesgesetzgeber diese Situation korrigiert und die Möglichkeit geschaffen, auch im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen vorzusehen (Bundesgesetzblatt 2013, 2386 f.). Danach haftet den Gläubigern für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur das Gesellschaftsvermögen, wenn

(1) die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält und

(2) der Name der Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemeine verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthält (§ 8 Abs. 4 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG). Der auf die beschränkte Berufshaftung hinweisende Zusatz muss auf allen „Geschäftsbriefen“, d. h. auf allen geschäftlichen Unterlagen und Darstellungen der Gesellschaft verwendet werden.

Nur wenn beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen, kommt es tatsächlich zu einer Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft. Bei Beendigung des Versicherungsschutzes oder fehlenden Hinweisen auf die beschränkte Berufshaftung entfällt die Haftungsbeschränkung.

ANFORDERUNGEN NACH DEM ARCHITEKTENGESETZ

Eine Partnerschaftsgesellschaft wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sie ihren Sitz in Niedersachsen hat und eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 4b Abs. 2 NArchTG besteht. Die Gesellschaft

muss zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die mindestens 5 Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste hinausreicht. Personenschäden müssen mindestens zu 1.500.000,- €, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200.000,- € je Versicherungsfall versichert sein. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf diese Beträge, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Mindestens muss jedoch eine Dreifach-Deckung bestehen. Die genannten Versicherungssummen müssen also mindestens dreimal im Jahr zur Verfügung stehen (sog. Maximierung). Gibt es mehr Personen mit Gesellschaftsbeiträgen oder in der Geschäftsführung, muss die Maximierung entsprechend angepasst werden.

ZWEI VERFAHREN: AMTSGERICHT UND ARCHITEKTENKAMMER

Der Partnerschaftsvertrag bedarf nach § 3 PartGG der Schriftform (§ 126 BGB: eigenhändige Unterzeichnung durch alle Partner). Er muss den Namen und den Sitz der Partnerschaft, den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners sowie den Gegenstand der Partnerschaft enthalten. Die Partnerschaft muss in das Partnerschaftsregister des zuständigen Registergerichts (in Niedersachsen: zentral das Amtsgericht Hannover) angemeldet werden. Die Partnerschaftsgesellschaft entsteht nach § 7 Abs. 1 PartGG erst mit der Eintragung in dieses Register.

Für eine wirksame Haftungsbeschränkung ist der Bestand einer gesetzlich für die Partnerschaftsgesellschaft geregelten Pflichtversicherung zwingende Voraussetzung. Zusätzlich erforderlich ist daher die Eintragung in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer. Bei Streichung aus der Gesellschaftsliste entfällt die Haftungsbeschränkung.

Die Architektenkammer bestätigt gegenüber dem Registergericht auf Nachfrage die Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen. Beide Eintragungsverfahren können parallel betrieben werden.

ANHANG 4:

ARBEITSGEMEINSCHAFTSVERTRAG

Architekt X (Anschrift) = Gesellschafter A

Ingenieurbüro Y (Anschrift) = Gesellschafter B

Architektengesellschaft Z (Anschrift) = Gesellschafter C

schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen. Dazu wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Name / Sitz

(1) Die ARGE tritt nach außen, insbesondere in Verträgen, auf Plänen, Schriftstücken, dem Bauschild, unter folgendem Namen auf:

(2) Sitz und Anschrift der Gesellschaft ist:

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Die ARGE hat den Zweck und die Aufgabe, gemeinschaftlich die Architekten- und/oder Ingenieurleistungen, die sich aus dem mit der Firma

(Auftraggeber)

noch abzuschließenden Vertrag ergeben, zu folgender Baumaßnahme durchzuführen:

alternativ:

Die ARGE hat den Zweck und die Aufgabe, gemeinschaftlich die Architekten- und/oder Ingenieurleistungen aus dem schriftlichen Vertrag vom _____ mit der Firma

_____ (Auftraggeber)

zu folgender Baumaßnahme durchzuführen:

§ 3 Beginn und Beendigung der ARGE

Die ARGE beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und endet mit der vollständigen Erfüllung der sich aus diesem und dem in § 2 genannten Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten einschließlich eventueller Mängelansprüche.

§ 4 Leistungsverteilung

Die von den Gesellschaftern zu erbringenden Leistungen werden wie folgt aufgeschlüsselt und mit folgenden Anteilen ausgeführt:¹³

§ 5 Abrechnung und Honorarverteilung

(1) Alle Gesellschafter reichen ihre Honorarrechnungen einschließlich Nebenkosten und Umsatzsteuer für die von ihnen allein oder anteilig erbrachten Leistungen bei dem geschäftsführenden Gesellschafter (§ 8) ein. Dieser überprüft die Rechnungen und stellt sie als Rechnung der ARGE an den Auftraggeber.

¹³ Siehe zur Formulierung einer möglichen Leistungsaufteilung die Beispiele in der Anlage.

(2) Die Honorareinnahmen werden wie folgt aufgeteilt:¹³

(3) Zahlungen der ARGE an einen Gesellschafter erfolgen entsprechend der vereinbarten Honoraranteile erst nachdem der Auftraggeber Zahlungen auf den in Rechnung gestellten Leistungsanteil geleistet hat.

(4) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Architekten-/Ingenieurvertrages erhalten die Gesellschafter eine Vergütung entsprechend ihres jeweiligen Leistungsstands unter Beachtung der im Architekten-/Ingenieurvertrag getroffenen Regelung für den Kündigungsfall.

(5) Die Vergütung der Gesellschafter im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers erfolgt entsprechend des Leistungsstands. Übersteigen die Forderungen der Gesellschafter die bereits geleisteten Zahlungen des Auftraggebers, so werden die geleisteten Zahlungen abzüglich der anteiligen Geschäftsführungskosten im Verhältnis der erbrachten Leistungsanteile auf die Gesellschafter aufgeteilt.

§ 6 Nebenkosten

Soweit sie nicht gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet werden, trägt jeder Gesellschafter die Kosten seiner Arbeitsmittel und seine sonstigen Nebenkosten (z. B. Fahrtkosten) selbst.

§ 7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für die Gesamteinnahmen führt der geschäftsführende Gesellschafter an das am Sitz der ARGE zuständige Finanzamt ab.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung und Stimmanteile

(1) Die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung der ARGE steht dem Gesellschafter _____

(geschäftsführender Gesellschafter) zu, der jeweils erkennbar zu machen hat, dass er für die ARGE handelt. Der geschäftsführende Gesellschafter ist demgemäß insbesondere zeichnungs- und inkassoberechtigt.

(2) Ein einzelner Gesellschafter ist befugt, Ansprüche, an denen er ein ausschließlich eigenes Interesse hat, im eigenen Namen auf eigene Rechnung in Prozessstandschaft geltend zu machen, soweit keine berechtigten Interessen der ARGE entgegenstehen. Ansprüche, an denen auch andere Gesellschafter ein Interesse besitzen, darf ein einzelner Gesellschafter ebenso geltend machen, wenn der/die übrigen Gesellschafter ihre Mitwirkung gesellschaftswidrig verweigern.

(3) Für jedes Rechtsgeschäft des geschäftsführenden Gesellschafters ist die Zustimmung der Gesellschafter gemäß den nachfolgenden Regelungen erforderlich.

Folgende Entscheidungen sind einstimmig (100 % der Stimmanteile) zu treffen:

- Änderungen des Arbeitsgemeinschaftsvertrages
- Anerkenntnis von Mängeln
- Annahme von Zusatzaufträgen
- _____
- _____
- _____

Bei allen übrigen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der Stimmanteile der Gesellschafter, sofern sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt.

(4) Die Stimmanteile in der ARGE verteilen sich wie folgt:

Gesellschafter A _____ %
 Gesellschafter B _____ %
 Gesellschafter C _____ %

§ 9 Hinweispflichten

Die Gesellschafter verpflichten sich gegenseitig, sich über alle wichtigen Vorkommnisse (z. B. über alle Mängel und Mängelrügen, sonstige Schadensfälle und Beanstandungen, Verzögerungen, weitere Leistungsstörungen) unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Haftung

(1) Im Außenverhältnis haften neben der ARGE die Gesellschafter für die von der ARGE übernommenen und durchgeführten Leistungen gesamtschuldnerisch.

(2) Im Innenverhältnis haftet ein Gesellschafter, der einen Mangel, Fehler, Schaden, eine Verzögerung, sonstige Leistungsstörung oder Vertragsverletzung zu vertreten hat allein. Er hat die übrigen Gesellschafter von jeder Haftung und Inanspruchnahme im Außenverhältnis freizustellen. Verursachen mehrere Gesellschafter eine Mangel etc. gemeinsam, haften sie im Innenverhältnis nach ihrem Verschuldensanteil. Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Übrigen gelten für das Innenverhältnis die Bestimmungen des BGB, jedoch trägt jeder Gesellschafter – unter Einbeziehung des von ihm herangezogenen Personals – für die von ihm übernommenen Arbeiten und Leistungen die volle Verantwortung und haftet für jede Fahrlässigkeit.

§ 11 Haftpflichtversicherung

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen in Höhe von

_____ € für Personenschäden und

_____ € für Sach- und Vermögensschäden

zu unterhalten¹⁴ und auf Anforderung eines Mitgesellschafters nachzuweisen. Kommt ein Gesellschafter der Nachweispflicht trotz schriftlicher

¹⁴ Bei Quotenregelungen in den GbR-Klauseln einzelner Versicherungsverträge kann es zu Deckungslücken kommen. In diesen Fällen ist der Abschluss einer objektbezogenen Berufshaftpflichtversicherung zu prüfen.

Mahnung mit einer Frist von zwei Wochen nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß nach, kann er aus wichtigem Grund gemäß § 12 aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

alternativ:

Die ARGE schließt für die in § 2 genannte Baumaßnahme eine objektbezogene Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen ab:

_____ € für Personenschäden

_____ € für Sach- und Vermögensschäden

Die Kosten der Versicherung werden wie folgt getragen:

Gesellschafter A _____ %

Gesellschafter B _____ %

Gesellschafter C _____ %

§ 12 Kündigung und Ausschluss

(1) Eine Kündigung dieses Vertrages ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

(2) Ein Gesellschafter kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters
- schwerwiegende Verletzungen von Pflichten aus diesem Vertrag

– _____

(3) Sofern ein Gesellschafter kündigt, ausgeschlossen wird oder stirbt, bleibt die Gesellschaft bestehen und wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt infolge Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter nur ein Gesellschafter, so tritt an die Stelle der Fortsetzung der Gesellschaft der Übergang auf den allein verbleibenden Gesellschafter.

§ 13 Erkrankung

Im Falle der Erkrankung eines Gesellschafters zum Zeitpunkt einer von ihm zu erbringenden Leistung nach § 4 vertreten ihn die übrigen Gesellschafter, soweit sie dazu fachlich in der Lage sind, bis zu ___ Arbeitstagen/Wochen. Ist eine solche Vertretung durch die Gesellschafter nicht möglich, können die übrigen Gesellschafter auf Kosten des erkrankten Gesellschafters eine entsprechende fachliche Vertretung bestellen. Dauert die Erkrankung länger, kann der erkrankte Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 14 Nutzungsrechte und Unterlagen

Den Gesellschaftern gemeinsam steht an allen von den Gesellschaftern im Rahmen der Bearbeitung des Architekten-/Ingenieurvertrages geschaffenen beruflichen Arbeiten ein ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht mit der Befugnis zur Veränderung und Abänderung der Werke zu.¹⁵ Die Urheberschaft ist bei Veröffentlichungen in angemessener Form zu dokumentieren.

Die Originale der Arbeitsunterlagen (Verträge, Pläne, Zeichnungen, sonstige Schriftstücke usw.) werden von dem Gesellschafter _____ verwaltet und für _____ Jahre archiviert.

§ 15 Schlichtungsverfahren

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit, die zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaftern und der ARGE entstehen, ist vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges zunächst ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Als Schlichtungsstelle wird der Schlichtungsausschuss der Architektenkammer Niedersachsen bestimmt.

¹⁵ Die Übertragung von Nutzungsrechten auf einzelne Gesellschafter kann gesondert vereinbart werden.

Diese Klausel findet dann keine Anwendung, wenn die Berufshaftpflichtversicherung eines Gesellschafters der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens widerspricht.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dieses nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen wird eine gesetzeskonforme Bestimmung vereinbart, die in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen und nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Anwendung trägt die ARGE.¹⁶

(4) Gerichtsstand ist _____.

§ 17 Zusätzliche Vereinbarungen

_____	_____	_____
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
_____	_____	_____
(Gesellschafter X)	(Gesellschafter Y)	(Gesellschafter Z)

¹⁶ Hierzu gehören ggf. die Kosten für die Einschaltung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, die Durchführung von Schlichtungsverfahren etc.

BEISPIELE ZUR FORMULIERUNG EINER LEISTUNGS- UND HONORARAUFTEILUNG:

Die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung gemäß Anlage 10 HOAI) ist von den Gesellschaftern A und B bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages, und zwar von jedem im Direktauftrag des Auftraggebers, erbracht worden.

Diese Leistung rechnet jeder der genannten Gesellschafter mit dem Auftraggeber direkt ab, sie ist dementsprechend nicht Bestandteil dieses Arbeitsgemeinschaftsvertrages.

Die Leistungsphasen ____ (Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe ____) gemäß Anlage 10 HOAI werden von den Gesellschaftern A, B und C gemeinsam erbracht. Auf den Gesellschafter A entfallen die Leistungsphasen ____ / Grundleistungen ____ der Leistungsphase ____ . Auf den Gesellschafter B entfallen die Leistungsphasen ____ / Grundleistungen ____ der Leistungsphase ____ . Auf den Gesellschafter C entfallen die Leistungsphasen ____ / Grundleistungen ____ der Leistungsphase ____ .

Dementsprechend entfällt auf den Gesellschafter A ein Honoraranteil von%, auf den Gesellschafter B ein Honoraranteil von ____ % und auf den Gesellschafter C ein Honoraranteil von ____ %.

Die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe gemäß Anlage 10 HOAI) wird von den Gesellschaftern B und C gemeinsam erbracht; dabei ist das Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche und das Mitarbeiten bei der Auftragserteilung Sache des Gesellschafters C, während die restlichen Arbeiten der Gesellschafter B übernimmt.

Der Honoraranteil beträgt für den Gesellschafter B und für den Gesellschafter C je ____ %.

Die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung gemäß Anlage 10 HOAI) wird von dem Gesellschafter C allein vollständig erbracht.

Der Honoraranteil beträgt ____ %.

Die Leistung „künstlerische Oberleitung“, d. h. die Überwachung der Herstellung des Werkes hinsichtlich der Einzelheiten der Gestaltung, wird von dem Gesellschafter A allein vollständig erbracht.

Der Honoraranteil beträgt ____ %.

Die Bestandsaufnahme wird von den Gesellschaftern B und C gemeinsam erbracht. Dabei fertigt B das Aufmaß, C erstellt anschließend die Bestandspläne in EDV-Form.

Der Honoraranteil beträgt für den Gesellschafter B ____ € und für den Gesellschafter C ____ €.

Der geschäftsführende Gesellschafter erhält für die Geschäftsführung und Koordination ein zusätzliches Honorar von ____ % des jeweils gezahlten Honorars.

Abkürzungsverzeichnis:

ARGE Arbeitsgemeinschaft

BGH Bundesgerichtshof

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HGB Handelsgesetzbuch

HOAI Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

PartGG Partnerschaftsgesellschaftsgesetz

UG UnternehmergeinschaftKooperationsformen für Architekten

IMPRESSUM

Kooperationsformen für Architekten

HERAUSGEBERIN

Architektenkammer Niedersachsen

Friedrichswall 5

30159 Hannover

Telefon 0511 28096-0

Telefax 0511 28096 19

info@aknds.de

www.aknds.de

VERFASSER

RA Markus Prause

GESTALTUNG

kleinesganzes.de

STAND

November 2016, 3. überarbeitete Auflage